

200 170
140
DIN 19 051
84 100 120

Deutsche Schuhmacher-Union
Centralverband der Schuhmacher

Soziales Blatt
Frankfurt a. M.
A 335 Ktr.

Band 1105 Nr. 1

Statut

des
Centralverbandes der Schuhmacher
Deutschlands.

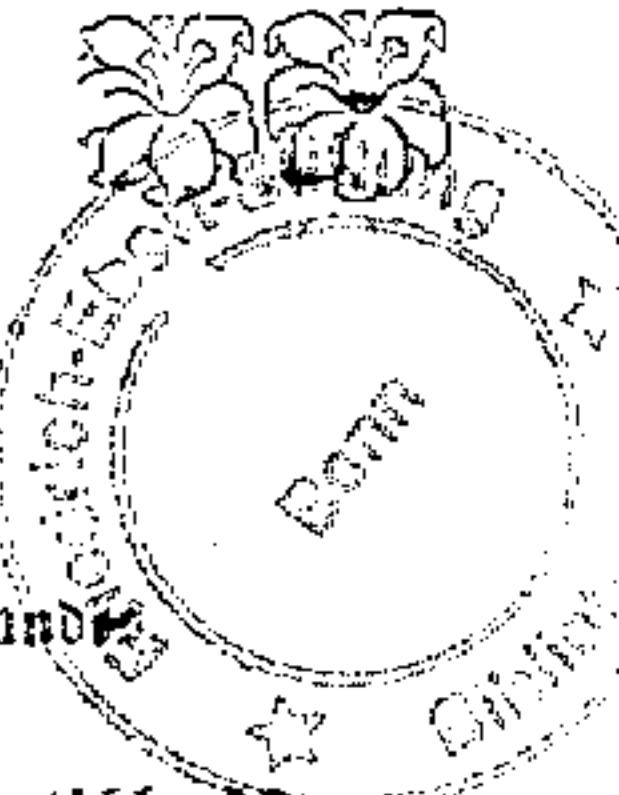
Giß Nürnberg.

Revidiert nach den Beschlüssen der Verbandstage
zu Hamburg 1914, Stuttgart 1916 u. Würzburg 1918.

A 96 - 05229

Gültig vom 1. Oktober 1918.

Die neuen Unterstützungsätze
treten am 1. Oktober 1919 in Kraft.



S 1. Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen

Centralverband der Schuhmacher Deutschlands

und hat seinen Sitz in Nürnberg.

S 2. Ziel des Verbandes.

1. Der Verband bezweckt die Hebung der sozialen Lebenslage und allseitige Vertretung der wirtschaftlichen und geistigen Interessen seiner Mitglieder.

Insbesondere durch

a) Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen; Abschaffung der Wkford- und Heimarbeit sowie des Kost- und Logiszhanges; Beseitigung der Tourniturenlieferung durch die Arbeiter sowie Durchführung von Tarifverträgen und Gemeinschaften.

b) Vornahme statistischer Erhebungen; unentgeltliche Arbeitsvermittlung und Regelung des Herbergewesens.

c) Ausklärung und Bildung der Mitglieder und Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs derselben in den Zabissellen durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltung von Vorträgen sowie fachgewerbliche Fortbildung durch Fachschulen.

2. Zur Durchführung dieser Absichten kann die Vorsitzung je nach den Mitteln des Verbandes an die Mitglieder gewähren:

a) Unterstützung bei Arbeitseinstellungen und Migrations;

b) Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und auf der Stelle;

c) Unterstützung bei Krankheit und in Geburtsfällen;

- d) Unterstützung bei Umzügen an verheiratete Mitglieder;
- e) Unterstützung in dringenden Notfällen;
- f) Unterstützung in Sterbesäällen an verheiratete Mitglieder;
- g) Rechtschutz in solchen Streitigkeiten, die sich auf das Arbeitsverhältnis und die soziale Versicherungsgesetzgebung beziehen, ferner bei Strafsachen, die den Mitgliedern aus Anlaß von wirtschaftlichen Kämpfen und der Wahrung des Koalitionsrechtes entstehen;
- h) Unentgeltliche Lieferung des Verbandsorgans (Schuhmacher-Fachblatt) und Material zu Bildungszielen.

3. Die Dauer und Höhe der Unterstützungen sowie die Art des Bezuges derselben sind im § 9 dieses Statuts und in den dazu gehörenden Reglements Nr. 1 bis 7, die dem Statut im Anhang angeschlossen sind, geregelt. Letztere sind für die Mitglieder gleich den Bestimmungen des Statuts verbindlich.

S 3. Beitritt.

1. Zur Mitgliedschaft sind alle in der Schuh- und Schäfteindustrie sowie im Schuhmachergewerbe tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen berechtigt, die sich durch Unterschrift im Mitgliedsbuch bzw. Mitgliedskarte mit den Grundsätzen und statutarischen Bestimmungen des Verbandes einverstanden erklären.

Die Beitrittsserklärung wird in den Zahlstellen durch die Bevollmächtigten im Auftrage des Zentralvorstandes, außerhalb einer Zahlstelle vom Zentralvorstand selbst, oder den Bezirksverwaltungen entgegengenommen.

2. In den Orten, wo keine Organisation anderer Berufe vorhanden ist, können Arbeiter solcher Berufe in den Verband aufgenommen werden. Verziehen solche Mitglieder an einen Ort, wo eine der Generalkommission angeschlossene Organisation ihres Berufes vorhanden ist, sind dieselben verpflichtet, zu ihrer Berufsorganisation überzutreten.

Mitglieder des Centralverbandes der Schuhmacher, die nicht nur vorübergehend zu anderen gewerblichen Berufen übergehen, sind nach vollzogenem Berufswchsel verpflichtet, zu der für den neuen Beruf zuständigen, der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaftsorganisationen überzu-

treten. Wird der Übertritt verneigt, so fällt der Aufwand auf Arbeitslosen- und Krankenunterstützung fort.

3. Unentgeltlich, unter Anrechnung der bisher geleisteten Verbandsbeiträge und Mitgliedsdauer, können dem Zentralverband der Schuhmacher beitreten:

- a) Mitglieder solcher Gewerkschaftsorganisationen, welche der Generalkommission der Gewerkschaften angeschlossen sind, wenn diese Mitglieder zu dem im § 3, Ziffer 1 bezeichneten Berufe übergehen.
- b) Mitglieder solcher ausländischer Berufsorganisationen, welche der Internationalen Schuhmacher- und Lederarbeiter-Union angehören, wenn diese Mitglieder in Deutschland in Beschäftigung geraten und ihre Pflichten in der bisherigen Organisation erfüllt haben. Der Übertritt muß innerhalb 6 Wochen nach Eintreten in die Beschäftigung erfolgen.

(Siehe Statut der Internationalen Schuhmacher- und Lederarbeiter-Union.)

- c) Mitglieder anderer gewerkschaftlicher oder gleichartiger Arbeiterorganisationen Deutschlands.

4. Treten unter Ziffer 3, Abs. a, b und c bezeichnete Mitglieder zu dem Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands über, so wird die Dauer der Mitgliedschaft in der bisherigen Organisation in der Weise angerechnet, daß die geleisteten regelmäßigen Verbandsbeiträge summiert und auf die Beiträge des Verbandes der Schuhmacher umgerechnet werden. Sind die geleisteten Beiträge höher als im Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands, dann wird nur die Zahl der geleisteten Wochenbeiträge angerechnet. Die hieraus sich ergebende Dauer der Mitgliedschaft kommt auf die vorgeschencn Kantonzeit für alle Unterstützungsseinrichtungen in Anwendung und werden die übertretenden Mitglieder in die ihren geleisteten Beiträgen entsprechende Unterstützungsstufe eingereicht.

Ausnahmen, wo den übertretenden die ganze Mitgliedsdauer, ohne Rücksicht auf die Höhe der Beiträge, aber nicht länger als bis zu einem Jahre, angerechnet werden können, sind zulässig und von Fall zu Fall vom Vorstand zu entscheiden.

Mitgliedern, die ins Ausland reisen, wo eine der Union angeschlossene Organisation nicht besteht, kann ihre Mitgliedschaft während der Dauer des Aufenthalts im Auslande erhalten werden. Jedoch sind dieselben verpflichtet, einen diesbezüglichen Antrag bei dem Hauptvorstand zu stellen, sowie ihr Mitgliedsbuch zum Zwecke der Eintragung einzusenden. Während der Dauer des Aufenthalts im Auslande ruhen die Mitgliedsrechte und wird die im Auslande verbrachte Zeit als beitragsfreie Zeit berechnet.

5. Der Übertritt aus anderen Organisationen auf Grund der unter Ziffer 3, Abs. a, b und c festgelegten Bestimmungen kann nur durch den Zentralvorstand vollzogen werden. Zu diesem Zweck ist das bisherige Mitgliedsbuch des übertrtenden an den Zentralvorstand einzusenden.

6. Die Aufnahme in den Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands kann vom Zentralvorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

Gegen die Aufnahmeverweigerung ist Beschwerde an den Ausschuß innerhalb 2 Monaten und in letzter Instanz an den Verbandstag zulässig.

S 4. Aufnahmegebühr.

1. Jedes neueintretende Mitglied hat bei seiner Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt in allen Beitragstklassen 50 Pf. Die Aufnahmegebühr in der Zentralkasse unverkürzt zuzuführen. Den Mitgliedern wird bei ihrer Aufnahme eine Quittungskarte nebst Statut ausgehändigt. Gleichzeitig mit dem Beitrittsgeld ist mindestens ein Wochenbeitrag derjenigen Klasse zu entrichten, welcher das Mitglied beitritt.

2. Sobald in der Quittungskarte 52 Wochenbeiträge bezw. 53 Wochenbeiträge in den Fächten, in denen 53 Wochenbeiträge erhoben werden, bezahlt sind, muß diese Karte durch die Ortsverwaltung beim Zentralvorstand gegen ein Mitgliedsbuch umgetauscht werden. Diese Mitgliedsbücher werden unentgeltlich verabfolgt. Das Mitgliedsbuch bezw. Karte und Statut bleibt Eigentum des Verbandes.

3. Ist ein Mitgliedsbuch bezw. Karte durch Beschädigung unbrauchbar geworden oder verloren gegangen, so ist

der Zentralvorstand davon unter Angabe der Nummer und Personalien sofort Mitteilung zu machen. Durch Bekanntgabe im Verbandsorgan werden vom Zentralvorstand diese Bücher oder Karten für ungültig erklärt.

4. Ersatzbücher bezw. Karten für unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene, werden nur vom Zentralvorstand und nur dann ausgesetzt, wenn der genaue Nachweis über die Zeit des Eintritts, der bisherigen Beitragsleistung und den Unterstützungsbezügen des Mitglieds erbracht werden kann. Können diese Nachweise nicht erbracht werden, so gelten die Mitgliedsrechte mit dem Verlust des Mitgliedsbuches bezw. der Karte als erloschen.

Für die Ausstellung solcher Ersatzbücher oder Karten sind 50 Pf. zu entrichten.

5. Gegen Abgabe eines vollen abgelaufenen Mitgliedsbuches wird dem Mitglied zu einem Ersatzbuch unentgeltlich verabfolgt.

Die ablaufenden Mitgliedsbücher sind von der Ortsverwaltung dem Zentralvorstand einzusenden. Die Ersatzbücher werden dann durch den Zentralvorstand ausgestellt.

S 5. Beitragsleistung.

1. Die Beitragsleistung beträgt in der 1. Klasse 50 Pf., in der 2. Klasse 70 Pf. und in der 3. Klasse 90 Pf. wöchentlich. In den Fächten, auf welche eine 53. Woche entfällt, ist ein 53. Wochenbeitrag zu entrichten.

Der Beitrag ist wöchentlich zu bezahlen.

In die 1. Klasse können nur aufgenommen werden jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge im Schuhmacherhandwerk.

2. Über 50 Jahre alte weibliche Mitglieder können nur der 1. Klasse, über 50 Jahre alte männliche Mitglieder nur der 2. Klasse beitreten. Auch ist der Übertritt in eine höhere Klasse Mitgliedern über 50 Jahre nicht mehr gestattet.

Den übrigen Mitgliedern steht der Übertritt in eine andere Beitragstklasse jederzeit frei; die neue Beitragsleistung erfolgt vom Tage des Übertritts an.

3. Die Beiträge werden durch Marken, die in das Mitgliedsbuch bzw. Karte zu kleben und abzustempeln sind, quittiert. Das Fehlen der Marke gilt als Beweis für nicht erfolgte Zahlung.

Zur Kontrolle der Beitragsleistung haben die Ortsverwaltungen vierteljährlich einmal eine Durchsicht der Bücher und Karten vorzunehmen.

§ 6. Extrabeiträge.

1. Mit Genehmigung des Zentralvorstandes können die Zahlstellen von den Mitgliedern Extrabeiträge zur örtlichen Verwendung erheben. Diese Genehmigung kann jedoch nur erteilt werden, wenn eine Mitgliederversammlung mit zweidrittel Majorität der Anwesenden die Einführung der Extrabeiträge beschlossen hat und den Mitgliedern die Behandlung eines solchen Antrages rechtzeitig vor Stattfinden der Versammlung bekanntgegeben wurde.

2. Sind Arbeitseinstellungen in grösserer Anzahl erfolgt, zu deren Unterstützung die laufenden, regelmässigen Einnahmen nicht ausreichen, oder handelt es sich um grössere Aussperrungen, zu deren Durchführung der Kassenbestand erheblich angegrissen wird, so ist der Vorstand berechtigt, durch Ausschreiben einer Extrasteuern die Mitglieder zu außerordentlichen Leistungen heranzuziehen. Je nach dem Umfang der Kämpfe können diese Extrasteuern von den Mitgliedern der 1. Beitragsklasse bis zur Höhe von 50 Pg., und von den Mitgliedern der 2. und 3. Beitragsklasse bis zur Höhe von 1 Mtl. wöchentlich erhoben werden. Die Einnahmen aus diesen Extrasteuern sind der Hauptkasse unverkürzt zuzuführen.

3. Die Extrabeiträge und -steuern werden durch Marken, die in das Mitgliedsbuch einzukleben und abzustempeln sind, quittiert. Das Fehlen der Marke gilt als Beweis für nicht erfolgte Zahlung.

§ 7. Stundung der Beiträge und Beitragsbefreiung.

1. Geraten Mitglieder infolge besonderer Umstände in eine bedrängte Lebenslage, so kann ihnen auf ihren Antrag der Beitrag bis zu 13 Wochen gestundet werden. Über

solche Anträge entscheiden die Ortsverwaltungen. Beitragsrückstände über 13 Wochen hinaus können nur mit Genehmigung des Zentralvorstandes nachbezahlt werden.

2. Mitglieder, welche zu militärischenübungen eingezogen, sowie solche, welche sich in Untersuchungs- oder Gefängnishaft befinden, sind, sofern dieselben Beginn und Ende dem Bevollmächtigten der Zahlstelle glaubhaft nachzuweisen, während der Zeit von ihren Pflichten entbunden und treten nach zurückgelegter Dienstzeit oder nach verbüßter Strafe in ihre früheren Rechte ein, wenn die Anmeldung bei dem Bevollmächtigten innerhalb vier Wochen geschieht.

Die Bücher solcher Mitglieder sind durch die Bevollmächtigten dem Zentralvorstand zur Aufbewahrung einzuhändigen, sofern eine Zeitspanne von über acht Wochen in Frage kommt. Über Beginn und Ende dieser Beitragsbefreiung ist in den betr. Beitragsrubriken ein Vermerk zu machen und durch Stempel zu beglaubigen.

Die zuständigen Ortsverwaltungen sind verpflichtet, solchen Mitgliedern eine zu diesem Zwecke bestimmte Karte als Becheinigung über ihre bisherige Mitgliedschaft und die erfolgte Abgabe ihres Mitgliedsbuches auszustellen.

3. Mitglieder, die länger als 2 Wochen krank oder arbeitslos, aber noch nicht unterstützungsberechtigt sind, können auf ihren Antrag für die ganze Dauer der Krankheit bezw. Arbeitslosigkeit von den Beiträgen befreit werden, desgleichen Wöchnerinnen vom Geburtsfall ab bis zur Erwerbsfähigkeit. Bei Krankheiten oder Arbeitslosigkeit, die bis zu 2 Wochen dauern, ist Beitragsbefreiung ausgeschlossen.

4. Mitglieder, die auf Grund des § 9, Ziffer 9 wegen Arbeitslosigkeit ausgesteuert sind, deren Arbeitslosigkeit aber noch andauert, können auf ihren Antrag von der Beitragszahlung für die Zeit von dem Aushören der Unterstützung an gerechnet bis zur Wiedererlangung von Arbeit befreit werden. Über solche Anträge entscheidet die Ortsverwaltung, bei Einzelmitgliedern der Zentralvorstand oder die zuständige Bezirksverwaltung.

5. Erwerbsunsfähige Mitglieder sind von den Beiträgen befreit und müssen schwarze Marken haben; hiervon aus-

— 10 —

genommen ist die Zeit, für welche sie Unterstützung beziehen. Solche Mitglieder werden erst wieder unterstützungsberechtigt, nachdem sie, vom Beginn des Unterstützungsjahres an gezeichnet, 65 Wochenbeiträge geleistet haben.

6. Diese nach Ziffer 3 und 4 beitragsfreien Wochen werden im Mitgliedsbuch durch besondere vom Zentralvorstand zu liefernde Marken quittiert.

7. Befreite, durch Freimarken quittierte Beiträge können nicht nachgezahlt werden, um bei eintretender Krankheit oder Arbeitslosigkeit dadurch frühere Unterstützung zu erhalten.

8. Männlichen Mitgliedern, die infolge ihres Alters oder dauernder Invalidität in ihrem Verdienst wesentlich beeinträchtigt sind, kann auf ihren Antrag, nach Besürwortung durch die Ortsverwaltung, vom Zentralvorstand der Beitritt zu der 1. Beitragsklasse gestattet werden.

Solchen Mitgliedern steht jedoch dann nur vom Tage des Beitritts zur 1. Klasse ab das Anrecht auf die Unterstützung der 1. Beitragsklasse zu.

Bei Berechnung der Sterbeunterstützung werden die Jahre der höheren Beitragssleistung in Rechnung gebracht.

9. Aus den gleichen Gründen wie in Ziffer 8 bezeichnet, kann männlichen wie weiblichen Mitgliedern, auf ihren Antrag, nach Besürwortung durch die Ortsverwaltung, vom Zentralvorstand die weitere Beitragssleistung vollständig erlassen werden, wenn diese Mitglieder dem Verband mindestens 15 Jahre angehören oder vollständig erwerbsunfähig sind.

Solche Mitglieder haben jedoch dann nur Anrecht auf Unterstützung in Sterbefällen, berechnet nach den Jahren der Beitragssleistung, und für den Fall, daß diese Mitglieder bei wirtschaftlichen Kämpfen in Mitleidenschaft gezogen werden, Anrecht auf event. Streik- und Maßregelungsunterstützung sowie Rechtsschutz, deren Höhe vom Zentralvorstand festzugeben ist.

§ 8. Austritt und Ausschluß.

1. Der Austritt steht jedem Mitgliede frei. Doch ist dasselbe der Ortsverwaltung, bei Einzelmitgliedern dem Zentralvorstand oder der zuständigen Bezirksverwaltung, mit

Einführung des Mitgliedsbuches bezw. Partie anzuseigen. Die Beiträge müssen bis zum Zeitpunkt des erläutten Austritts bezahlt sein, andernfalls erfolgt Ausschluß wegen restierender Beiträge.

2. Der Ausschluß kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied länger als vier Wochen mit seinen Beiträgen oder dem vom Vorstand nach § 6, Ziffer 1 des Statuts genehmigten Extrabeiträgen im Rückstande ist, ohne daß die Beiträge gestundet wurden, ferner sich weigert die nach § 6, Ziffer 2 vom Zentralvorstand ausgeschriebene Extrasteuern zu bezahlen;
- b) wenn ein Mitglied sich widerrechtlich Eigentum des Verbandes angemietet hat;
(Hierbei bleibt dem Zentralvorstand gerichtliches Vorgehen vorbehalten.)
- c) wenn ein Mitglied sich Unterstützung durch betrügerische Vorstiegungen verschafft oder durch betrügerische Handlungen sich Vorteile zu verschaffen sucht;
- d) wenn ein Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen läßt, welche den Grundsätzen des Verbandes nicht entsprechen und den Interessen der Mitglieder entgegenwirken;
- e) wenn ein Mitglied den Anordnungen des Zentralvorstandes, soweit jolle durch das Statut und die Reglements oder durch Verbandstagebeschlüsse begründet sind, nicht Folge leistet.

3. Der Ausschluß auf Grund der Ziffer 2, al. a kann durch die Ortsverwaltung, der Ausschluß auf Grund der Ziffer 2, al. b bis e jedoch nur durch Beschluß des Zentralvorstandes vollzogen werden. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten der betreffenden Mitglieder. Eventuelle Unterstützungen werden jedoch nachbezahlt, wenn der Ausschluß vom Vorstand oder vom Ausschuß oder vom Verbandstag abgelehnt wird. Das Mitgliedsbuch wird eingezogen und ist mit den Untersuchungsalten an den Zentralvorstand einzusenden. Beiträge können während der Dauer des Ausschlußverfahrens unter Vorbehalt angenommen werden. Erfolgt der Ausschluß, so werden die

während des Ausschlußverfahrens gezahlten Beiträge zurückgestattet. Die vom Zentralvorstand vollzogenen Ausschlüsse sind im Verbandsorgan bekannt zu geben.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt oder erfolgtem Ausschluß erhält sofort jedes Mitglied an den Verband. Beiträge werden nicht zurückgestattet, das Mitgliedsbuch bzw. Karte und Statut ist zurückzugeben.

Vom Zentralvorstand ausgeschlossene Mitglieder können nur mit dessen Genehmigung dem Verbande wieder beitreten oder übertragen. Wiederaufnahmen sind Neuaunahmen gleich zu achten und gelten hierfür die Bestimmungen der §§ 3 und 4.

5. Den vom Ausschluß betroffenen Mitgliedern steht innerhalb zweier Monaten das Beschwerderecht beim Ausschluß und in letzter Instanz bei dem Verbandstag offen.

S 9. Unterstützungen.

Alle auf Grund des § 9 des Statuts gewährten Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern ein Klagerrecht nicht zu.

1. Vom Zentralvorstand können jedem Mitgliede die im § 2 erwähnten Unterstützungen als: Arbeitslosen-, Kranken-, Wöchnerinnen-, Reise-, Umzugs- und Notfall-Hilferückung, sowie Unterstützung in Sterbefällen und Rechtsschutz gewährt werden, wenn das Mitglied dem Verband 1 Jahr angehört und mindestens 52 Beiträge bezahlt hat. Wer länger als vier Wochen mit seinen Beiträgen restiert, ohne daß ihm dieselben gestundet wurden, hat keinerlei Anspruch auf Unterstützung. Gestundete Beiträge sind von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

2. Die Streit- und Maßregelungsunterstützung zerfällt in die Mindest- und Höchstunterstützung. Die Mindestunterstützung kann jedem Mitglied gewährt werden, wenn es dem Verbande drei Monate angehört und mindestens 13 Beiträge bezahlt hat. Die Höchstunterstützung tritt nach einer einjährigen Mitgliedsdauer und nach Mindestleistung von 52 Beiträgen ein.

3. Das Verbandsorgan wird jedem Mitglied unentgeltlich geliefert vom Tage des Beitritts an.

4. Ohne Erfüllung der in §§ 1 und 2 des § 9 vorgesehenen Mitgliedsdauer kann einem Mitglied durch besonderen Beschuß des Zentralvorstandes gewährt werden:

- a) Maßregelungsunterstützung;
- b) Reiseunterstützung, sowie an verheiratete Mitglieder Umzugsunterstützung, wenn die Abreise über den Verzug wegen Arbeitseinstellung oder Maßregelung notwendig wurde;
- c) Rechtsschutz in Strafsachen, die einem Mitglied aus Anlaß von wirtschaftlichen Kämpfen und Wahrung des Koalitionsrechts erstehen.

5. Die Höhe der Unterstützungen, sowie die Art des Bezugs derselben wird geregelt durch die §§. 6—19 des § 9 und die im Anhang an dieses Statut beigefügten Reglements Nr. 1—7.

6. Die

Streit- und Maßregelungsunterstützung

beträgt pro Wochentag

bei einer Mitgliedsdauer von

	3—12 Monaten	12 Monaten und darüber
in der 1. Klasse	2,— Mf.	2,50 Mf.
oder pro Woche	12,— "	15,— "
in der 2. Klasse	2,50 "	3,— "
oder pro Woche	15,— "	18,— "
in der 3. Klasse	3,— "	3,50 "
oder pro Woche	18,— "	21,— "

außerdem wird für jedes Kind unter 14 Jahren eine Zusatzunterstützung von wöchentlich 1 Mf. gewährt, jedoch nur dann, wenn das streifende Mitglied als Ernährer des Kindes anzusehen ist. Stehen Elternteile gleichzeitig im Streit, so kann die Zusatzunterstützung für Kinder nur dem einen Teil gewährt werden.

Diese Unterstützungssätze treten am 1. Oktober 1919 in Kraft.

Weibliche Mitglieder, welche ihrem Manne bei der Arbeit helfen und durch Arbeitsniederlegung desselben gezwun-

gen sind, ebenfalls die Arbeit ruhen zu lassen, erhalten dieselben Unterstüzungssätze.

Für die ersten 3 Tage wird Unterstüzung nur dann gewährt, wenn der Streik diese Zeit überdauert.

Mitglieder, welche nach Beendigung eines Streiks noch arbeitslos bleiben, erhalten dieselben Unterstüzungssätze noch bis zu weiteren 6 Wochen.

7. Werden Mitglieder wegen ihrer Tätigkeit für den Verband gemäßregelt, so erhalten sie die ihnen nach dem Statut zustehende Streikunterstüzung auf die Dauer bis zu höchstens 6 Wochen. Für die ersten 3 Tage wird Unterstüzung nur dann gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit diese Zeit überdauert.

Mitglieder, welche bereits Maßregelungsunterstüzung bezogen haben und in Arbeit treten, aber innerhalb einer Woche wieder arbeitslos werden, können diese Unterstüzung weiter erhalten.

8. Die Gesamtunterstüzung bei Streiks oder Maßregelung darf den im letzten Vierteljahr vor Eintritt in den Streik oder erfolgter Maßregelung erzielten Durchschnittsverdienst nicht übersteigen.

Arbeitslosen- und Reiseunterstüzung.

9. Bei Arbeitslosigkeit und wenn sich ein Mitglied auf der Reise (Wanderchaft) befindet, kann Unterstüzung gewährt werden:

In der 1. Klasse

nach einer Mit- gliedsdauer	Unter- stüzung	Unterstüzungss- dauer	Höchstsatz
von 1—3 Jahren	0,80 Ml.	24 Tage	19,20 Ml.
von 3—6 Jahren	0,90 "	30 "	27,— "
über 6 Jahre .	1,— "	40 "	40,— "

In der 2. Klasse

von 1—3 Jahren	1,30 Ml.	24 Tage	31,20 Ml.
von 3—6 Jahren	1,50 "	30 "	45,— "
über 6 Jahre .	1,75 "	40 "	70,— "

In der 3. Klasse

von 1—3 Jahren	1,80 Ml.	24 Tage	43,20 Ml.
von 3—6 Jahren	2,— "	30 "	60,— "
über 6 Jahre .	2,50 "	40 "	100,— "

Diese Unterstüzungssätze treten am 1. Oktober 1919 in Kraft.

Für halbe Tage wird Unterstüzung nicht gezahlt. Das Jahr beginnt mit dem ersten Tage der Unterstüzung.

Bei Gewährung von Sommerurlaub oder Ferien wird Arbeitslosenunterstüzung nicht gezahlt.

10. Bei Arbeitslosigkeit muss eine Karentzeit von drei Wochentagen zurückgelegt werden; Sonntage oder eventuelle Wochenfeiertage, die in diese Karentzeit fallen, werden dabei nicht mitgerechnet, so dass sich in solchen Fällen die Karentzeit um die betreffenden Tage verlängert. Die Unterstüzung beginnt erst, nachdem diese Karentzeit zurückgelegt ist.

11. Begibt sich ein arbeitsloses Mitglied auf die Reise, so kann denselben in allen Klassen die vorgesehene Arbeitslosenunterstüzung gewährt werden. Die Unterstüzung ist spätestens am Tage nach der Ankunft abzuheben. Später gemachte Unterstüzungsansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Reiseunterstüzung darf nur dann ausbezahlt werden, wenn das Mitglied mindestens 5 Wegstunden, resp. 25 Kilometer zurückgelegt hat. Mehr als für 3 Tage — wenn wenigstens 3 Tage zwischen dem letzten Unterstüzungsbereich liegen und die zurückgelegte Wegstrecke mindestens 75 Kilometer beträgt — darf an einem Orte nicht ausbezahlt werden.

Reisen Mitglieder auf Beschreibung, so kann denselben, sofern sie den Nachweis dafür erbringen, auf ihren Antrag vom Zentralvorstand eine Reiseunterstüzung bis zu 700 Kilometer à 3 Pfg. in allen Beitragsklassen gewährt werden.

12. Die Reiseunterstüzung darf einschließlich der Arbeitslosenunterstüzung die bei der Arbeitslosenunterstüzung angeführten Höchstsätze innerhalb eines Jahres nicht überschreiten.

Krankenunterstüzung.

13. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) kann gewährt werden:

In der 1. Klasse

nach einer Mitgliedsdauer	Unterstützung	Unterstützungsdauer	Höchstbetrag
von 1—3 Jahren	0,40 Mf.	36 Tage	14,40 Mf.
von 3—6 Jahren	0,45 "	54 "	24,30 "
über 6 Jahre	0,55 "	78 "	42,90 "

In der 2. Klasse

von 1—3 Jahren	0,60 Mf.	36 Tage	21,60 Mf.
von 3—6 Jahren	0,65 "	54 "	35,10 "
über 6 Jahre	0,70 "	78 "	54,60 "

In der 3. Klasse

von 1—3 Jahren	0,90 Mf.	36 Tage	32,40 Mf.
von 3—6 Jahren	1,— "	54 "	54,— "
über 6 Jahre	1,10 "	78 "	85,80 "

innerhalb eines Jahres.

Die angegebenen Höchstbeträge dürfen nicht überschritten werden.
Diese Unterstüzungsbeträge treten am 1. Oktober 1919 in Kraft.

14. An Wöchnerinnen kann in allen Klassen eine einmalige Unterstützung von 6 Mf. gewährt werden.

15. Mitglieder, die in der Arbeitslosenunterstüzung ausgesteuert sind, müssen, vom Beginn des Unterstützungsjahres an gerechnet, 52 Wochenbeiträge, solche Mitglieder, die in der Krankenunterstüzung ausgesteuert sind, müssen, vom Beginn des Unterstützungsjahres an gerechnet, 65 Wochenbeiträge geleistet haben, bevor sie eine weitere Unterstüzung beziehen können.

16. Mitglieder unter 50 Jahren, welche von einer niedrigeren in eine höhere Beitragssklasse übergetreten, erhalten, von ihrem Übertritt an gerechnet, noch ein Jahr die Unterstützungen der früheren niederen Klasse. Mitglieder, welche von einer höheren in eine niedrigere Beitragssklasse übergetreten, erhalten nach vollzogenem Übertritt die Unterstützungen der niedrigeren Klasse.

Umzugunterstüzung.

17. An verheiratete Mitglieder kann vom Zentralvorstand, wenn sie infolge Arbeitswechsels ihren Wohnsitz verlegen und der neue Wohnsitz mindestens 10 Kilometer von

dem alten Wohnsitz entfernt ist, eine Umzugunterstüzung gewährt werden.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Skala und beträgt pro Kilometer nach einer Mitgliedsdauer von:

		in der 1. Klasse u. 2. Klasse	in der 1. Klasse u. 2. u. 3. Klasse
1 Jahr u. Leistung von 52 Wochenbeiträgen	7 Pf.	14 Pf.	14 Pf.
2 Jahren "	104	"	8 "
4 " "	208	"	10 "
6 " "	312	"	13 "
8 " "	416	"	15 "
10 " "	520	"	18 "

Die Mindestunterstüzung beträgt nach einer Mitgliedsdauer von:

		in der 1. Klasse	in der 2. u. 3. Klasse
1 Jahr u. Leistung von 52 Wochenbeiträgen	5,— Mf.	10 Mf.	10 Mf.
2 Jahren "	104	"	5,50 "
4 " "	208	"	6,— "
6 " "	312	"	6,50 "
8 " "	416	"	7,— "
10 " "	520	"	7,50 "

Innerhalb Jahresfrist darf diese Unterstüzung nur bis zu 100 Kilometer gewährt werden. Erfolgen jedoch Umzüge aus Anlaß von Streiks oder Maßregelungen, so kann unabhängig von erfolgter Aussteuerung und festgesetzter Skala vom Zentralvorstand eine Unterstüzung bewilligt werden.

Rottallunterstüzung.

18. Rottallunterstüzung gemäß § 2, Biff. 2 kann innerhalb eines Jahres von einem Mitgliede höchstens einmal beansprucht werden und darf im Einzelfalle den Betrag von 40 Mf. nicht übersteigen.

Sterbeunterstüzung.

19. Stirbt ein verheiratetes Mitglied oder dessen Ehefrau, so kann vom Vorstand eine Unterstüzung nach folgender Skala gewährt werden.

Nach einer Mitgliedsdauer von

	in der 1. Klasse	in der 2. u. 3. Klasse	in der	
			1 Jahr u. Leistung von 52 Wochenbeiträgen 5 Mf. 10 Mf.	2 Jahren " " 104 " 10 " 20 "
4	" "	"	208 "	15 " 30 "
6	" "	"	312 "	20 " 40 "
8	" "	"	416 "	25 " 50 "
10	" "	"	520 "	30 " 60 "
12	" "	"	624 "	35 " 65 "
15	" "	"	780 "	35 " 70 "
20	" "	"	1040 "	40 " 80 "

Mitglieder, welche für ihre verstorbene Ehehälste diefe Unterstüzung erhoben haben, gesten in bezug auf Sterbeunterstüzung als ausgesteuert und können erst (gleich neu-eintretenden Mitgliedern) nach der Zahl der späteren Mitgliedsjahre Sterbeunterstüzung beziehen.

§ 10. Örtliche Zahlstellen.

1. An Orten, an welchen sich 15 Mitglieder befinden, kann der Zentralvorstand eine Zahlstelle errichten, jedoch darf für einen Ort nicht mehr als eine Zahlstelle bestehen. An solchen Orten, an denen nach Lage der Industrie eine Interessengemeinschaft besteht, sind, nach Aufführung und Befürwortung durch den Zentralvorstand, Bezirkszahlstellen zu errichten und sind die in den Bezirken liegenden Zahlstellen verpflichtet, sich der Bezirkszahlstelle anzuschließen.

Für Orte mit weniger als 15 Mitgliedern ernennt der Zentralvorstand einen Vertrauensmann.

2. Den Mitgliedern der Zahlstellen steht es frei, nach den örtlichen Bedürfnissen allgemeine oder Mitgliederversammlungen einzelner Branchen abzuhalten, jedoch hat in jedem Monat mindestens eine allgemeine Mitgliederversammlung stattzufinden. Soweit in Versammlungen organisatorische oder Verwaltungsaufgaben zu erledigen sind, hat dieses in allgemeinen Mitgliederversammlungen zu geschehen

und sind nur die Beschlüsse solcher Versammlungen für die Mitglieder bindend.

Sämtliches Material zur Errichtung und Leitung einer Zahlstelle wird vom Zentralvorstand geliefert.

3. Die örtliche Verwaltung einer Zahlstelle setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen und zwar: einem ersten, einem zweiten und einem dritten Bevollmächtigten sowie zwei Revisoren. Die Mitglieder einer Zahlstelle sind bei Gründung derselben sowie jedes Jahr im Monat Januar verpflichtet, dem Zentralvorstand 5 geeignete Mitglieder für die Ortsverwaltung in Vorschlag zu bringen. Diesen 5 Mitgliedern wird durch den Zentralvorstand die Vollmacht auf ein Jahr erteilt. Die Vollmacht gilt als erteilt, wenn innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Vorschlag vom Zentralvorstand kein Einwand gegen den Vorschlag erhoben wird.

4. Wird ein Mitglied einer Ortsverwaltung auf Grund des § 8 des Statuts aus dem Verband ausgeschlossen oder tritt es aus dem Verbande aus, so gilt damit die erteilte Vollmacht als erloschen. In solchen Fällen und wenn ein Mitglied von seinem Amt zurücktritt, ist von der Zahlstelle dem Zentralvorstand ein anderes Mitglied als Eratz vorzuschlagen.

5. Bei örtlichen Verwaltungsstellen von über 200 Mitgliedern kann die Ortsverwaltung durch zwei Ersatzbevollmächtigte, die den ersten und zweiten Bevollmächtigten in der Tätigkeit unterstützen, verstärkt werden.

6. An Orten, wo der Errichtung von Zahlstellen nach vorstehenden Bestimmungen Hindernisse entgegenstehen, kann der Zentralvorstand die zur Verwaltung der Geschäfte erforderlichen Beamten selbst ernennen und die Revisionen veranlassen.

7. Den Mitgliedern einer Zahlstelle bleibt es überlassen, durch Mitglieder einzelner Branchen die Ortsverwaltung zu ergänzen. Eine solche erweiterte Ortsverwaltung kann jedoch nur über agitatorische Fragen und die Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder beraten.

Befähigung zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben ist nur die auf Grund des § 10, Ziff. 3 zu stande gekommene

Ortsverwaltung einschließlich der nach Ziff. 5 vorgeschlagenen Ersatzbevollmächtigten.

§ 11. Pflichten der Bevollmächtigten.

1. Der erste Bevollmächtigte vertritt die Zahlstelle nach innen und nach außen; er führt die Korrespondenz, beruft die Versammlungen ein und leitet diese unter Einhaltung der vom Centralvorstand herausgegebenen Geschäftsordnung.

Der zweite Bevollmächtigte verwaltet die Verbands- und Lokalkasse, führt die dazu notwendigen Bücher, nimmt die Meldungen der Mitglieder bei Unterstützungsangelegenheiten entgegen und zahlt die Unterstützungen aus.

Der dritte Bevollmächtigte führt die Protokolle in den Versammlungen und Sitzungen der Ortsverwaltung.

Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens einmal in jedem Quartal unverhöfft eine Kassenrevision vorzunehmen.

2. Die Ortsverwaltung ist berechtigt, von den für Verbandsbeiträge eingehenden Geldern von allen verkauften Beitragssmarken in der 1. Klasse je 7 Pfsg., in der 2. Klasse je 10 Pfsg. und in der 3. Klasse je 13 Pfsg. pro Beitragssmarke zur Besteitung der örtlichen Verwaltungsaufgaben zu verwenden.

Für Unterstützungszecke dürfen diese Einnahmen der Lokalkassen nicht verwendet werden, und sind alle übrigen Gelder, soweit wie diese nicht auf Rechnung der Hauptkasse für Unterstützungen ausgegeben werden, an die Hauptkasse laufend einzuzahlen. Überflüssige Verbandsgelder dürfen in den Zahlstellen nicht vorhanden sein.

Die Bezahlung der angestellten Ortsbeamten erfolgt durch die Hauptkasse und haben dafür die betreffenden Zahlstellen, in denen Ortsbeamte angestellt sind, aus den ihnen verbleibenden Einnahmen von 7, 10 und 13 Pfsg. pro Beitragssmarke die Hälfte davon an die Hauptkasse abzuführen.

3. Reichen die am Ort eingehenden Verbandseinnahmen zeitweise zur Besteitung der Verwaltungsaufgaben, soweit diese von der Hauptkasse zu tragen sind, nicht aus, so ist von der Ortsverwaltung beim Centralvorstand ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses einzureichen. Der Antrag muß mit dem Ortsstempel und mindestens 3 Unterschriften von

Mitgliedern der Ortsverwaltung versehen sein. Dem Antrag ist eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Quartals beizufügen.

4. Die gesamten Mitglieder der Ortsverwaltung sind für die Verbandsgelder persönlich haftbar, soweit ihnen Kenntnis der nicht im Verbandsinteresse verwendeten Gelder nachgewiesen werden kann, oder sie die Kassenkontrolle unterliegen.

5. Die Ortsverwaltung ist verpflichtet, von den am Ort verbleibenden Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen zur Besteitung der Ausgaben der zuständigen Bezirksverwaltung pro Mitglied und Quartal 5 Pfsg. zu entrichten, welche je am Schlusse des Quartals mit der Abrechnung an die Hauptkasse einzuzahlen sind.

Die Beiträge sind auf der Abrechnung mit der Hauptkasse zu verrechnen und von dieser den Bezirksverwaltungen zu überweisen.

Von den am Ort verbleibenden Einnahmen kann jener den Bevollmächtigten eine teilweise oder volle Entschädigung für ihre Tätigkeit und solchen Mitgliedern, die im Interesse des Verbandes oder Ausübung eines Amtes verpflichtet sind, an Sitzungen teilzunehmen, eine Entschädigung der Unkosten gewährt werden. Über die Höhe solcher Entschädigungen haben die Mitglieder der Zahlstelle zu entscheiden, soweit nicht dabei durch Verbandstage festgelegte Bestimmungen in Anwendung kommen.

6. Auf Antrag einer Zahlstelle kann der Vorstand, wenn nach näherer Prüfung der Verhältnisse die Notwendigkeit der Anstellung eines Ortsbeamten vorhanden ist, die Anstellung eines solchen genehmigen.

Die Wahl der Ortsbeamten geschieht durch die Zahlstelle, dem Vorstand steht das Bestätigungsrecht zu.

7. Die Bevollmächtigten einer Zahlstelle haben spätestens 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals unter Hinzuziehung der Revisoren eine Abrechnung aufzustellen und an den Centralvorstand einzuzenden. Der Abrechnung sind alte Belege für die auf Rechnung der Hauptkasse gemachten Ausgaben beizufügen. Mit der Abrechnung zugleich sind die

noch am Ort von den Einnahmen des verflossenen Quartals beindlichen Verbandsgelder vollständig an die Hauptkasse abzuführen.

Den Revisoren sind bei jeder Quartalsabrechnung die Mitgliedsbücher sämtlicher Mitglieder der Zahlstelle, welche mit dem Markenverkauf beauftragt sind, zur Revision vorzulegen.

8. Bleibt eine Zahlstelle mit einer vierteljährlichen Abrechnung oder den in Ziff. 5 erwähnten Verpflichtungen länger als vier Wochen nach Ablauf eines Quartals im Rückstande, so erhält dieselbe weder Material noch Zufluss und ist der Zentralvorstand berechtigt, eines seiner Mitglieder oder ein Mitglied der zuständigen Bezirksverwaltung mit einer außerordentlichen Kontrolle zu beauftragen. Außerordentliche Kontrollen können auch angeordnet werden, wenn die Revisoren die in Ziff. 1 festgelegten unverhofften Revisionen nicht ausüben. Hierbei ist die Ortsverwaltung verpflichtet, dem mit der Kontrolle beauftragten Mitgliede sämtliche Bücher und Belege sowie den vorhandenen Barbestand vorzulegen.

9. Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, am Schlusse jedes Quartals der zuständigen Bezirksleitung das für diese bestimmte Abrechnungsformular gewissenhaft ausgefüllt zuzenden.

S 12. Bezirksverwaltungen.

1. Zur Förderung der Agitation für den Verband sind die Zahlstellen und Mitgliedschaften in Bezirke eingeteilt und sind diese der Tätigkeit einer Bezirksverwaltung unterstellt.

Erweist es sich als notwendig, so kann der Zentralvorstand auf Beschluss eine Änderung in der Einteilung der Bezirke und dem Sitz derselben vornehmen.

2. Die Bezirksverwaltung besteht aus 5 Mitgliedern und zwar aus dem besoldeten Bezirksleiter und 4 Mitgliedern, die von der Zahlstelle zu wählen sind, welche vom Zentralvorstand als Sitz der Bezirksverwaltung bestimmt ist. Die Wahl dieser 4 Mitglieder erfolgt auf 2 Jahre unmittelbar nach stattgefunderer Bezirkskonferenz.

3. Für die Erledigung der Geschäfte der Bezirksverwaltung ist der Bezirksleiter verantwortlich. Die übrigen Mitglieder haben den Bezirksleiter in seiner Tätigkeit zu unterstützen und die Verwaltung zu kontrollieren. Mindestens einmal in jedem Quartal ist von den Mitgliedern der Bezirksverwaltung die Bezirkskasse unverhofft zu revidieren. Über die Verhandlungen in den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

4. Die Bezirksleiter haben die Aufgabe, nach Verständigung mit dem Zentralvorstand die Agitation in ihrem Bezirk zu fördern und zu betreiben; ferner bei Lohnbewegungen die Interessen des Verbandes wahrzunehmen, als auch dem Zentralvorstand auf dessen Ansuchen, sowie aus eigener Entscheidung Auskünfte über die Vorgänge und Verhältnisse in den Zahlstellen des Bezirks zu erteilen, sowie etwa notwendig werdende Revisionen in den Zahlstellen auszuführen.

Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, am Schlusse jeden Quartals der Bezirksleitung über stattgehabte Mitglieder- und Fabrikversammlungen, Zahl der Besucher, sowie Zahl der abgehaltenen Vorträge aller Art zu berichten.

5. Zur Deckung der den Bezirksverwaltungen entwachsenen Kosten für Agitation und Verwaltung dienen die von abzuführenden Beträgen.

Reichen die Beträge nicht aus zur Erfüllung der Aufgaben des Bezirksvorstandes, so hat dieser einen Antrag auf Zufluss an den Zentralvorstand einzureichen. Derartige Anträge müssen von mindestens 3 Mitgliedern der Bezirksverwaltung unterschrieben sein.

6. Die Anstellung der besoldeten Bezirksleiter erfolgt auf der Bezirkskonferenz. Die Stelle ist durch den Vorstand zweimal im Verbandsorgan zur Bewerbung unter den Mitgliedern auszuschreiben. Unter den eingegangenen Bewerbungen hat der Vorstand die geeigneten Personen auszusuchen und der Bezirkskonferenz zu unterbreiten.

Der Zentralvorstand ist verpflichtet, bei den Zahlstellen, von welchen Bewerbungen eingegangen sind, Erledigungen über die Fähigkeiten des Bewerbers einzuziehen. Zur Aus-

Kunsterteilung ist in der betreffenden Zahlstelle eine Kommission zu wählen, welche die Anfragen der Zentralverwaltung zu beantworten hat.

Die Amtsdauer der Bezirksleiter wählt bis zur nächsten Bezirkskonferenz.

7. Die eventuelle Kündigung eines besoldeten Bezirksbeamten kann nur durch den Zentralvorstand ausgesprochen werden und regelt sich nach den Bestimmungen des § 622 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Grobe Schädigungen der Verbandsinteressen schließen jedoch die Vorteile des angezogenen Gesetzesparagraphen aus.

8. Das Gehalt eines besoldeten Bezirksbeamten ist aus der Hauptfasse zu bezahlen. Die Höhe des Gehaltes richtet sich nach den Beschlüssen der Verbandstage.

9. Die Bezirksleiter haben vierteljährlich eine detaillierte Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und diese, nebst einem Bericht über die Situation und ihre Tätigkeit im Bezirk, an den Zentralvorstand einzusenden.

Um Jahreschluss ist ein Jahreskassenbericht und statistischer Tätigkeitsbericht einzureichen. Nach Schluss der zweijährigen Geschäftsprperiode haben die Bezirksleiter für diese Zeit einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zur Verichterstattung an die Zahlstellen der Bezirke und an den Verbandstag zu erstatthen und denselben 4 Wochen vor Stattfinden der Bezirkskonferenz an die Zahlstellen zu versenden.

Der Zentralvorstand hat diese Berichte in geeigneter Weise zusammenzustellen und zur Veröffentlichung zu bringen.

10. Von der Bezirksverwaltung ist nach Ablauf der zweijährigen Geschäftsprperiode und vor dem Stattfinden des Verbandstages eine Konferenz der Zahlstellen des Bezirks einzuberufen. Die Bezirkskonferenzen sollen in der Hauptsache nur der Förderung der Organisationen und der Agitation im Bezirk gewidmet sein. Bezirkskonferenzen müssen berufen werden, wenn die Mehrheit der Zahlstellen eines Bezirks dieses bei dem zuständigen Bezirksvorstand, unter Angabe der Tagesordnung, beantragt. Das Stattfinden einer Bezirkskonferenz muß mindestens sechs Wochen vor Beginn derselben im Verbandsorgan bekannt gemacht werden.

Die Bezirkskonferenzen setzen sich zusammen aus Delegierten der einzelnen Zahlstellen.

Die Wahl der Delegierten hat in einer Mitgliederversammlung zu erfolgen, dabei ist jede Zahlstelle berechtigt, bis zu 50 Mitglieder einen, bis zu 100 Mitglieder zwei Delegierte, für jedes weitere Hundert ebenfalls einen Delegierten zu entsenden. Jedoch darf keine Zahlstelle mehr als vier Delegierte entsenden.

Die Delegationskosten zu diesen Konferenzen haben die einzelnen Zahlstellen selbst zu bestreiten, doch kann kleinen Zahlstellen bis zu 50 Mitgliedern, die weit vom Ort der Konferenz liegen, für einen Delegierten ein Zuschuß zu den Delegationskosten von der Bezirksverwaltung gewährt werden.

S 13. Zentralvorstand.

1. Der Vorstand besteht aus neun Personen, nämlich einem Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Kassierer, einem Sekretär und fünf Revisoren.

2. Die Wahl der besoldeten Vorstandsmitglieder, die Zahl derselben und die Festsetzung deren Gehälter geschieht durch den Verbandstag. Die Wahl aller übrigen Mitglieder des Vorstandes erfolgt von den Mitgliedern derjenigen Zahlstelle, wo derselbe seinen Sitz hat und zwar mittels Stimmzettel in besonderen Wahlgängen mit absoluter Majorität auf die Dauer bis zum nächsten Verbandstag. Der Vorstand legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan.

3. Während der laufenden Geschäftsprperiode etwa notwendig werdende Ergänzungswahlen der besoldeten Verwaltungsbeamten erfolgen durch den Vorstand in Verbindung mit dem Ausschuß nach öffentlicher Ausschreibung im Verbandsorgan. Dasselbe gilt auch bei Amtstellung eventueller Hilfsarbeiter in der Zentralverwaltung.

4. Die Amtsdauer der auf dem Verbandstag gewählten, vom Verband besoldeten Personen wählt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Etwaige Kündigungen regeln sich nach den Bestimmungen des § 12, Ziff. 7 des Statuts.

Das letztere gilt auch für die im Verband angestellten Hilfsarbeiter.

5. Der Vorsitzende des Verbandes vertritt denselben nach innen und nach außen.

Die Kassengeschäfte des Verbandes und die Buchführung sind vom 1. und 2. Kassierer zu besorgen.

Der Sekretär hat die Bureauangebote, soweit wie diese nicht in Kassengeschäften bestehen, zu erledigen, die Korrespondenzen zu führen und den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert, in der Amtstätigkeit zu vertreten. Der Sekretär führt die Protokolle der Vorstandssitzungen.

Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens alle Monate einmal unverhöfft die Kasse zu revidieren.

Alle Mitglieder des Zentralvorstandes sind in ihren amtlichen Handlungen an die Beschlüsse der Verbandstage und der Vorstandsmajorität gebunden, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, die durch Bestimmungen der Statuten fest und zweifellos geregelt sind.

6. Nach Ablauf eines jeden Quartals ist eine Abrechnung der Verbandskasse aufzustellen und von den Revisoren zu prüfen. Dieselbe ist alsdann mit dem allgemeinen Geschäftsbericht im Verbandsorgan zu veröffentlichen, so daß sie allen Mitgliedern des Verbandes zugänglich wird.

Spätestens acht Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals muß die Abrechnung erfolgt sein.

7. Der Zentralvorstand hat jedes Jahr ein Verzeichnis der Zahlstellen mit Angabe der Adressen des ersten und zweiten Bevollmächtigten, der eventuellen Telephonnummern, der Arbeitsnachweise und Verkehrslokale, sowie der Herbergen herauszugeben und an die Mitglieder zum Selbstkostenpreis zu verabfolgen.

Nach Schluß der zweijährigen Geschäftsperiode ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht herauszugeben!

S 14. Anlegung des Verbandsvermögens.

1. Das Verbandsvermögen ist bei einem sicherem Institut einzutragen. Die Anlegung von Geldern erfolgt auf den Namen des Verbandes, und zwar hat die erste Anlegung durch den Vorsitzenden, den Kassierer und den Sekretär gemeinsam zu erfolgen. Dabei ist die Bedingung zu stellen, daß angelegte Gelder im Betrage von mehr als 5000 Mark

nur mit schriftlicher Bewilligung und im Beisein von mindestens zwei der vorgenannten Beamten gekündigt und erhoben werden können.

Bei Erhebung von angelegten Geldern im Betrage bis zu 5000 Mark genügt die Anwesenheit eines der vorgenannten Beamten, jedoch sind auch dazu die Unterschriften von zwei Beamten erforderlich.

Aus den Zinsen des Verbandsvermögens sind die Ausgaben für die Arbeitslosen und die Krankenunterstützung zu bestreiten. Sollte der zur Verfügung stehende Zinsbetrag hierzu nicht ausreichen, so ist dieselbe aus den sonstigen Verbandsgeldern zu ergänzen.

2. Die Gewährung von Darlehen an Verbandsmitglieder oder Privatpersonen ist in keinem Falle dem Vorstande gestattet.

S 15. Ausschuß.

Der Ausschuß besteht aus fünf Personen, dessen Sitz bestimmt der Verbandstag. Der Vorsitzende des Ausschusses wird von dem Verbandstag, alle übrigen Mitglieder von der Zahlstelle, wo der Ausschuß seinen Sitz hat, gewählt. Derselbe hat die Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen, Gegen die Entscheidungen des Vorstandes ist Beschwerde an den Ausschuß zulässig. Diese Beschwerden sind innerhalb zweier Monaten nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes in zwei Exemplaren schriftlich dem Vorsitzenden des Ausschusses, unter Bezeichnung etwaigen Bewismaterials, einzureichen. Der Ausschuß entscheidet über solche Beschwerden endgültig und haben seine Beschlüsse unmittelbar Wirkung.

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses bei verweigerten Aufnahmen und Ausschlüssen nach § 8, Ziffer 2 *al. b* bis e steht den davon Betroffenen das Recht der Berufung an den nächsten Verbandstag zu.

Der Ausschuß hat über seine Tätigkeit auf dem Verbandstag Bericht zu erstatten.

S 16. Verbandstage.

1. Der Zentralvorstand hat alle zwei Jahre einen Verbandstag, welcher sich aus Delegierten der Zahlstellen zusammensetzt, einzuberufen. Zeit und Ort des Verbandstages

wird vom Zentralvorstand bestimmt, muß jedoch den Mitgliedern 20 Wochen vor Stattfinden im Verbandsorgan bekanntgegeben werden. Vom Zentralvorstand ist auf dem Verbandstag Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Der Verbandstag bildet innerhalb des Verbandes die höchste Instanz, dessen Beschlüsse für die Verwaltungen und Mitglieder bindend sind.

Der Zentralvorstand hat seine Anträge mindestens 18 Wochen vor Stattfinden des Verbandstages im Verbandsorgan bekannt zu geben. Anträge der Zahlstellen, Bezirksverwaltungen und Bezirkskonferenzen zum Verbandstag sind längstens neun Wochen vor Stattfinden desselben an den Zentralvorstand einzuzenden und hat dieser die Anträge spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag im Fachorgan zu veröffentlichen.

2. Ein außerordentlicher Verbandstag findet nur statt, falls der Zentralvorstand im Einverständnis mit dem Ausschuß es beschließt oder wenn zwei Drittel der Gesamt-Zahlstellen unter Angabe der Tagesordnung darauf antragen. Die Beschlüsse des Verbandstages haben Gültung, wenn die Delegierten auch nur mit einfacher Majorität dafür gestimmt haben. Stimmberechtigt auf dem Verbandstag sind nur die gewählten Delegierten.

3. Die zu einem Verbandstag gewählten Delegierten erhalten ihr Mandat bis zur Einberufung des nächsten ordentlichen Verbandstags mit der Maßgabe, daß, wenn ein Kollege, der gewählt war, irgendwischen ausgeschlossen wird oder austritt, derjenige, der die nächsthöhere Stimmenzahl hatte, an seiner Stelle einberufen wird. Wenn Vorstand und Ausschuß die Notwendigkeit einer Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages erkennen, oder in solcher auf Grund des Statuts einberufen werden müssen, sollen ebenfalls die zum vorigen Verbandstag gewählten Delegierten einberufen werden.

Jeder Bezirk unter Ausscheidung aller Zahlstellen mit 500 und mehr Mitgliedern bildet einen Wahlbezirk, jedoch darf eine Zahlstelle nicht mehr als einen Kandidaten vorschlagen.

Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist nicht gestattet. Auf je 500 Mitglieder entsäßt ein Delegierter. Übersteigt der Rest die Zahl von 300 Mitgliedern, so ist ein weiterer Delegierter zu wählen. Jede Zahlstelle, die 500 Mitglieder und darüber zählt, bildet einen Wahlfreis für sich. Hier ist die Wahl in der Weise vorzunehmen, daß 500 bis 800 Mitglieder einen, über 800 bis 1500 Mitglieder zwei, über 1500 bis 2000 Mitglieder drei, über 2000 bis 2500 Mitglieder vier, über 2500 Mitglieder bis 3000 Mitglieder fünf und über 3000 Mitglieder sechs Delegierte entstehen.

Die Einteilung der Wahlfreie erfolgt unter Zugrundeziehung der im letzten der Wahlteilung vorausgegangenen Quartal geleisteten Mitgliederbeiträge, die auf Grund der eingesandten Quartalsabrechnung berechnet werden. Die sich hieraus ergebende Summe wird durch die Zahl 13 dividiert und danach die Zahl der Mitglieder festgestellt.

Jede der genannten Zahlstellen von über 500 Mitgliedern, sowie jeder Bezirk bilden für sich eine Wahlabteilung, an deren Spitze ein Centralwahlkomitee steht. Das Centralwahlkomitee wird in den Zahlstellen durch die örtliche Verwaltung, in den Bezirken durch die Bezirksleitung gebildet. Den Vorsitz in den Centralwahlkomitees übernimmt der erste Bevollmächtigte (in den Zahlstellen) oder der Bezirksleiter (in den Bezirken). Sollte der erste Bevollmächtigte oder Bezirksleiter selbst als Kandidat vorgeschlagen werden, so übernimmt ein Stellvertreter den Vorsitz.

4. Die Wahl der Delegierten hat in allen Zahlstellen bei den Haupt- und Stichwahlen in einem vom Zentralvorstand bestimmten Zeitraum von innerhalb 8 Tagen, so daß 2 Sonntage dazwischen liegen, stattzufinden und kann in Mitgliederverjaninungen oder Wahllokalen vorgenommen werden. Der Zentralvorstand ist verpflichtet, vor Stattfinden der Wahlen ein Wahlreglement herauszugeben, welches den Ablauf der Wahlen regelt und für das Zustandekommen der Wahlen bindend ist.

5. Die Bezirksleiter sind verpflichtet, soweit sie nicht als Delegierte gewählt sind, an den Verbandstagen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17. Urabstimmung.

Eine Urabstimmung muß stattfinden, wenn der Verbandstag dieses beschließt, oder zwei Fünftel der Zahlstellen, die auch zwei Fünftel der Mitglieder repräsentieren müssen, sich unter Angabe der Tagesordnung dafür erklären, und hat der Centralvorstand diese sofort vornehmen zu lassen.

§ 18. Auflösung des Verbandes.

Über die Verwendung des Vermögens bei freiwilliger Auflösung des Verbandes beschließt der Verbandstag.

Streik- und Maßregelungs-Reglement.

Angriffsstreiks.

1. Wenn Verbandsmitglieder eines Ortes oder Betriebes in einer Bewegung einzutreten beabsichtigen, durch welche eine Verbesserung der zurzeit bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeigeführt werden soll, so ist diese Bewegung mindestens zwei Monate vor der in Aussicht genommenen Arbeitsniederlegung durch Einsendung des hierfür bestimmten, gewissenhaft ausgefüllten Anmeldeformulars an die zuständige Bezirksleitung und von dieser an den Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

Wenn ferner Verbandsmitglieder eines Ortes oder Betriebes beabsichtigen, einen bestehenden Lohntarif oder Tarifvertrag zu kündigen, so muß das mindestens 4 Wochen vorher dem Vorstand und der Bezirksleitung angemeldet werden. Ebenso ist dem Vorstand und auch der Bezirksleitung von dem Ablauf eines Tarifvertrages Mitteilung zu machen. Die Kündigung des Lohntarifs oder Tarifvertrags darf nicht früher erfolgen, als bis die Genehmigung des Vorstandes dazu erfolgt ist.

Ein neuer oder veränderter Tarifvertrag darf ohne Zustimmung des Centralvorstandes oder der Bezirksleitung nicht abgeschlossen werden.

Dem Antrag auf Genehmigung sind genaue Angaben über den eventuellen Zeitpunkt der beabsichtigten Arbeitsniederlegung, der aufzustellenden Forderungen, der Anzahl der in Betracht kommenden Personen und wieviel von diesen organisiert sind, hinzuzufügen. Der Vorstand ist außerdem berechtigt, durch eines seiner Mitglieder oder einen bevollmächtigten Vertreter (Bezirksleiter) am Ort selbst sich persönlich über die Verhältnisse zu informieren. Ferner sind die Ortsverwaltungen verpflichtet, bei Differenzen oder geplanten

Lohnbewegungen sofort der Bezirksverwaltung Mitteilung zu machen, um Arbeitsergebnisse in der Arbeitspresse zu verhindern.

2. Bei Genehmigung von Angriffsstreiks hat der Vorstand die allgemeine Geschäftslage sowie die Lassenverhältnisse zu berücksichtigen und zwar mit der Maßgabe, daß noch genügende Mittel für Abwehrstreiks verbleiben. Bei der Genehmigung ist denjenigen Bewegungen der Vorzug zu geben, welche:

- a) in Provinzen und Orten, wo die Lohn- und Arbeitsverhältnisse am rückständigsten sind, stattfinden sollen;
- b) die Verkürzung der Arbeitszeit und Einführung eines Stunden- bzw. Wochenlohnes und die Abschaffung der Hansindustrie in Aussicht nehmen.

Die Genehmigung von Angriffsstreiks kann versagt werden, wenn die allgemeine Geschäftslage oder die Lassenverhältnisse nicht die sichere Durchführung gewährleisten, ferner die an der Bewegung beteiligten Personen nicht zu zwei Dritteln ihrer Anzahl unterstützungsberechtigt organisiert sind oder für einen Ort eine Bewegung schon genehmigt ist.

3. Ist die Bewegung genehmigt, so haben die Beteiligten noch vor Eintritt in die Arbeitsniederlegung oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses eine geheime Abstimmung darüber vorzunehmen, ob in die Arbeitsniederlegung eingetreten werden soll. Dem Vorstand ist sodann ungejährt das Streikberichtsformular I, genau ausgefüllt, einzusenden.

Abwehrstreiks.

4. Drohen in einem Orte oder in einem Betriebe Differenzen auszubrechen wegen Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, Einführung neuer Artikel, einer neuen Arbeitsteilung oder Maßregelung von Verbandsmitgliedern, so ist der Vorstand und die Bezirksleitung sofort davon zu benachrichtigen, sobald diese Tatsachen zur Kenntnis der beteiligten Verbandsmitglieder gelangten.

Dem Vorstand ist dabei anzugeben, welcher Art die Verschlechterungen sind, wieviel Personen bei einer etwaigen Arbeitsniederlegung in Betracht kommen und wieviel von dieser Anzahl unterstützungsberechtigt organisiert sind. Das Streikberichtsformular I ist, genau ausgefüllt, sofort dem Vorstand einzusenden.

5. Der Vorstand ist berechtigt, sofort eines seiner Mitglieder oder einen bevollmächtigten Vertreter (Bezirksleiter) nach dem Orte der Differenzen zu entsenden. Die an der Differenz beteiligten Verbandsmitglieder treten dann gemeinschaftlich mit dem Vertreter der Organisation und der örtlichen Verwaltung zusammen, um über die Sachlage zu beraten. In die Arbeitsniederlegung kann eingetreten werden, wenn dieselbe in geheimer Abstimmung beschlossen wird und der Vertreter der Organisation seine Zustimmung zu der Arbeitsniederlegung gibt. Der Vertreter der Organisation hat darauf hinzuwirken, daß vor Arbeitsniederlegung, bezw. Einreichung der Kündigung, nach Möglichkeit Verhandlungen zwischen den Parteien stattfinden; vor Ablauf derselben darf die Arbeit nicht niedergelegt werden.

6. Liegen den Differenzen die Einführung neuer Artikel oder einer neuen Arbeitsteilung zugrunde, durch welche die Aufstellung neuer Lohnsätze herbeigeführt wird, so ist zunächst zu prüfen, ob bei diesen Lohnsätzen auch die entsprechenden Einrichtungen im Betriebe getroffen werden. Vor allem ist jedoch darauf zu achten, daß der bisher erreichte Lohn dadurch keine Reduzierung erfährt. — Ist letzteres der Fall, so finden auf diese Differenzen die Bestimmungen für Abwehrstreiks Anwendung.

Dasselbe ist der Fall, wenn es sich um Einrichtung neuer Betriebe handelt, deren Lohnsätze niedriger sind als die im Ort oder dem Bezirk üblichen.

Allgemeine Bestimmungen über Angriff- und Abwehrstreiks.

7. Zu einer Arbeitsniederlegung kann nur dann eingetreten werden, wenn dieselbe von den daran beteiligten Personen bei geheimer Abstimmung mit einer Zweidrittelmajorität beschlossen wird.

Vor der Abstimmung sind die Bestimmungen des Streikreglements bekannt zu geben.

8. Zuständig zur Leitung eines Streiks ist zunächst die örtliche Verwaltung, jedoch kann außer den bereits vorgenommenen Entsendungen der Vorstand selbst oder die Bezirksleitung im Auftrage des Vorstandes die Leitung des Streiks übernehmen. Aufgabe der Streikleitung ist insbesondere der

Vollzug des Streikreglements, ebenso hat dieselbe nach Möglichkeit Verhandlungen zwischen den Parteien anzubahnen.

9. Die Streikleitung ist verantwortlich für die strikte Durchführung der Auordnungen des Vorstandes. Während des Ausstandes hat die Streikleitung das Wochenberichtsformular genau auszufertigen und rechtzeitig an den Vorstand einzusenden. Geschieht das letztere nicht, so kann vom Vorstand die Unterstützung bis zum Eingang des Berichts verweigert werden.

10. Werden von seiten der Arbeitgeber den Ausständigen Zugeständnisse gemacht, so haben dieselben in geheimer Abstimmung zu beschließen, ob dieselben anzunehmen sind. Für die Fortführung des Ausstandes entscheidet ebenfalls die Zweidrittelsmajorität der daran beteiligten Personen.

Von allen seitens der Arbeitgeber den Arbeitern gemachten Zugeständnissen ist sofort dem Vorstand und der Bezirksverwaltung Mitteilung zu machen.

Glauben die Ausständigen, auf erfolgte Zugeständnisse die Arbeit nicht aufzunehmen zu können, so sind die Gründe, weshalb die Zugeständnisse nicht annehmbar sind, den Berichten beizufügen.

11. Übersteigt die Dauer eines Ausstandes drei Wochen, so ist der Vorstand verpflichtet, durch eines seiner Mitglieder bzw. durch den Bevollmächtigten über den Stand der Bewegung an Ort und Stelle Informationen einzuziehen.

12. Nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung ist der Schlussbericht umgehend an den Vorstand einzusenden.

Die zuständige Bezirksverwaltung ist verpflichtet, die Streikabrechnung sofort zu veranlassen, zu prüfen und an den Vorstand einzusenden.

13. Aussperrungen wegen Teilnahme an der Feier des 1. Mai sind anderen wirtschaftlichen Kämpfen gleich zu achten und nach § 9, Ziffer 6 zu unterstützen.

Bei Aussperrungen können nach Lage der Sache den Arbeitgebern Forderungen unterbreitet werden.

14. Die Sparte über Geschäfte darf nur mit Genehmigung des Vorstandes verhängt werden.

15. Wird entgegen den vorstehenden Bestimmungen des Streikreglements die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jede Unterstützung aus Verbands-

mitteln. Bei genehmigten Ausständen haben das Recht auf Unterstützung nur Verbandsmitglieder, und zwar nur dann, wenn sie mindestens 13 Wochen dem Verband angehören.

16. Von Streikleitungen darf die Sammlung von Geldern zur Unterstützung streikender Mitglieder, über den Bereich des Streikortes hinaus, ohne Genehmigung des Zentralvorstandes, nicht betrieben werden.

Wird beabsichtigt solche Sammlungen zu betreiben, so ist vorher die Genehmigung des Zentralvorstandes einzuholen.

17. Die Maßregelung eines Mitgliedes wird als gegeben angesehen, wenn dasselbe

a) im Auftrag oder laut Beschluss der dabei in Betracht kommenden Kollegenschaft, oder unter Billigung der Organisationsleitung, öffentlich oder dem Arbeitgeber gegenüber, für die Aufrechterhaltung bezw. Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse eingetreten ist und deshalb entlassen wurde,

b) wenn die Entlassung zurückzuführen ist auf die Zugehörigkeit und die Tätigkeit für die Organisation.

Erfolgt die Entlassung eines Mitgliedes wegen persönlicher Differenzen im Arbeitsverhältnis, oder wegen einer Handlung aus eigenem Ermeessen, so wird die Maßregelungsunterstützung nicht gewährt.

18. Wird ein Mitglied wegen der in Ziffer 17, al. a und b angeführten Gründen entlassen, oder glaubt es die Entlassung mit Wahrscheinlichkeit auf diese Gründe zurückzuführen zu müssen, so hat das Mitglied die Entlassung sofort der Ortsverwaltung zur Kenntnis zu bringen.

Die Ortsverwaltung ist verpflichtet, die Mitglieder des Betriebes, wo die Entlassung erfolgte, zu einer Besprechung einzuladen, die näheren Umstände der Entlassung in dieser Besprechung festzustellen und gemeinschaftlich mit den Mitgliedern die weiteren Schritte zu beraten.

Wird von den beteiligten Kollegenschaft das Eingreifen der Organisation zugunsten des gemäßregelten Mitgliedes gewünscht, so ist die zuständige Organisationsleitung verpflichtet zu versuchen, durch Anbahnung von Verhandlungen mit dem Arbeitgeber, die Zurücknahme der Entlassung zu erwirken.

Scheitert dieser Versuch, so ist der Betriebsleitung und dem Zentralvorstand von der Sachlage Mitteilung zu machen.

Unter keinen Umständen darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Zentralvorstandes die Kündigung eingereicht oder die Arbeit niedergelegt werden.

Der Zentralvorstand hat innerhalb einer Woche nach erfolgter Benachrichtigung eine Entscheidung zu treffen.

19. Wird vom Vorstand die Arbeitsniederlegung nicht genehmigt, oder erscheint eine solche aus besonderen Gründen nicht ratslich, so kann, wenn die Voraussetzungen für die Massregelungen gegeben sind, dem davon betroffenen Mitglied die Massregelungsunterstützung gewährt werden.

Erfolgt nach Genehmigung des Zentralvorstandes zugunsten eines gemäßregelten Mitgliedes die Arbeitsniederlegung, so besteht für den Gemäßregelten kein Anrecht auf besondere Massregelungsunterstützung und wird ihm, gleich den übrigen Mitgliedern, nur die Streifunterstützung gewährt.

20. Aus Anlaß von wirtschaftlichen Kämpfen (Angriffs-, Abwehrstreiks oder Aussperrungen) arbeitslos bleibende Mitglieder haben nur Anrecht auf die im § 9, Ziffer 6 festgelegte Unterstüzung, es sei denn, daß bei deren Richterinstellung die in Ziffer 17, al. a und b angegebenen Gründe ausschlaggebend sind und durch Verzichtleistung auf Wiedereinstellung die Beendigung des Streiks herbeigeführt wird.

21. Mitglieder, die im Bezug der Massregelungsunterstützung stehen, oder nach beendigten Streiks weitere Unterstützung beziehen, sind den Kontrollvorschriften wie Arbeitslose unterstellt.

Unterstützungs-Reglement.

Arbeitslosenunterstützung.

1. Wird ein Mitglied arbeitslos, so hat es sich sofort bei der Ortsverwaltung der Zahlstelle, unter Vorlegung des Entlassungsscheines oder der Invalidenkarte und des Mitgliedsbuches, als arbeitslos zu melden. Der Bevollmächtigte hat dem Mitglied, als Bestätigung der erfolgten Meldung, einen Arbeitslosenschein und eine Kontrollkarte auszustellen. Der Eintritt in die Unterstützungsberedtigung, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ratenzeit, beginnt mit dem 4. Arbeitstage, vom Tage der Arbeitslosenmeldung an gerechnet.

Wochenfeiertage werden als Ratenstage nicht getechnet.

Die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung geschieht in wöchentlichen Raten.

2. Das arbeitslose Mitglied ist verpflichtet, sich täglich mindestens einmal bei der Ortsverwaltung zur Kontrolle zu melden. Die Zeit der Kontrollmeldung ist dem Mitglied bekannt zu geben und dasselbe ausdrücklich auf die Einhaltung der Bestimmungen des Reglements hinzuweisen. Die erfolgte Kontrollmeldung ist durch Abstempeln der Kontrollkarte zu bestätigen. Für Tage, an welchen die Kontrollmeldung unterblieb, wird Unterstüzung nicht gewährt.

Die Ortsverwaltung ist verpflichtet, außer der täglichen Entgegennahme der Meldung das arbeitslose Mitglied zeitweise in der Wohnung zu kontrollieren. Diese Kontrolle kann auch Mitgliedern übertragen werden.

Mitglieder, gegen welche ein Ausschlußversfahren schwebt, haben sich, wenn sie Anspruch auf Unterstüzung erheben wollen, im Falle der Arbeitslosigkeit oder Krankheit ebenfalls der im Statut und dem Unterstützungsreglements vorgeschriebenen

Kontrolle zu unterziehen. Wird dies unterlassen, so darf die Unterstützung, die bei Ablehnung des Ausschlußantrages in solchen Fällen nachträglich gewährt werden kann, nicht ausgeschüttet werden.

3. Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung am Ort kann ein Mitglied nur in derjenigen Zahlstelle erheben, welche es bei Eintritt der Beschäftigungslosigkeit angehört.

Einzelmitglieder, die in Orten sind, wo keine Zahlstellen bestehen, oder Mitglieder, die sich in Einzelmitgliedschaften befinden, die der Bezirksverwaltung unterstellt sind, müssen den Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit unter Einsendung ihres Mitgliedsbuches und der diesbezüglichen Nachweise (Entlassungsschein, Subsidienkarte usw.) sofort beim Zentralvorstand melden. Als Zeitbestimmung der erfolgten Meldung gilt der Poststempel des Aufgabeortes. Hält der Zentralvorstand bei diesen Einzelmitgliedern besondere Kontrollvorschriften für notwendig, so sind diese Mitglieder verpflichtet, den besonderen Anweisungen nachzukommen. Im übrigen sind sie den gleichen Bestimmungen dieses Reglements unterstellt, wie die Mitglieder in den Zahlstellen.

Die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung an diese vorbezeichneten Einzelmitglieder geschieht nur durch die Hauptkasse.

Befinden sich ledige Einzelmitglieder z. B. bei ihren Eltern an kleineren Orten, an welchen in keiner Weise eine Kontrolle bei Arbeitslosigkeit durchgeführt werden kann, so können vom Zentralvorstand solche Mitglieder Zahlstellen überwiesen werden. Die Auswahl der Zahlstelle steht dem Mitgliede dann frei.

4. Das arbeitslose Mitglied ist verpflichtet, ihm nachgewiesene Arbeit anzunehmen, wenn diese seiner bisher geübten Tätigkeit entspricht und keine Verschlechterung der vorher innergehabten Lohnverhältnisse bedeutet.

Weigert sich ein Mitglied, passende Arbeit anzunehmen, so hört damit die Unterstützungsberechtigung für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit auf.

5. Verrichtet ein Mitglied während der Arbeitslosigkeit Gelegenheitsarbeiten, für die es entschädigt wird, so ist diese Tätigkeit vor Beginn der Ortsverwaltung anzugeben und dabei Art und Umfang dieser Tätigkeit anzugeben. Für Tage, an welchen solche Arbeiten ausgeführt werden, wird Unter-

stützung nicht gewährt, auch dann nicht, wenn durch solche Gelegenheitsarbeiten kein voller Tag ausgefüllt wird.

6. Hat ein Mitglied während des Bezuges von Arbeitslosenunterstützung nachweisbare Arbeiten verrichtet, für die es entschädigt wurde, ohne diese Tätigkeit der Ortsverwaltung angemeldet zu haben, so erlischt für die laufende Arbeitslosigkeitsperiode das Anrecht auf weitere Unterstützung.

Der Entzug der Unterstützung ist nur durch Beschluß des Zentralvorstandes zulässig.

7. Gehält ein arbeitsloses Mitglied aus einem vordem beständenen Arbeitsverhältnis eine nachträgliche Entschädigung, so hat es für die gleiche Zeit, für welche diese Entschädigung gilt, ein Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung nicht. (Entschädigungen für nicht Inanspruchnahme von Kündigungsfristen bei Entlassungen.) Bereits erhobene Unterstützung ist in solchen Fällen zurückzuzahlen.

8. Mitglieder, welche nur vorübergehend in Beschäftigung treten, sind von der im § 9, Ziff. 10 angegebenen Karentzeit befreit, wenn sie sich innerhalb dreizehn Wochen erneut arbeitslos melden. Diesgleichen fällt die vorgeschencne Karentzeit fort bei Mitgliedern, welche nach überstandener Krankheit arbeitslos sind und vom Arzt als erwerbsfähig bezeichnet werden.

Ferner bei Mitgliedern, die eine militärische Dienstleistung zurückgelegt haben, sowie bei Mitgliedern, die nach Beendigung eines Streits oder Aussperrung Unterstützung nicht mehr erhalten.

9. Bei wiederholtem oder periodischen Ausscheiden wegen schlechtem Geschäftsgang oder sonstigem Mangel an Arbeit wird erst dann Arbeitslosenunterstützung gewährt, wenn das Ausscheiden 6 laufende Wochentage und länger dauert.

Die Unterstützung wird in diesem Falle vom vierten Tage ab gewährt.

In der Krankenunterstützung ausgesteuerte Mitglieder haben kein Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung, wenn die Krankheit noch fortdauert.

Wöchnerinnen haben innerhalb sechs Wochen nach erfolgtem Geburtsfall kein Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung.

Krankenunterstützung.

10. Mitglieder, welche erkranken, haben innerhalb drei Tagen nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit diese entweder selbst oder durch andere Personen der Ortsverwaltung anzumelden. Bei der Meldung ist ein ärztliches Attest, welches die Erwerbsunfähigkeit bescheinigen und Angaben über die den Kranken gewährte Ausgehnheit enthalten muß, sowie das Mitgliedsbuch vorzulegen. Als ärztliche Atteste gelten auch die von Ärzten ausgestellten Krankenscheine der Krankenkassen.

Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, bei erfolgter Krankmeldung dem Mitglied einen Krankenschein auszufertigen. Erst mit der Aushändigung eines solchen Scheines gilt die Krankmeldung als erfolgt.

Die Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgt in wöchentlichen Raten, bei jeder Auszahlung ist erneut ein ärztliches Attest vorzulegen.

11. Einzelmitglieder, die in Orten sind, wo keine Zahlstellen bestehen oder Mitglieder, die sich in Einzelmitgliedschaften befinden, die der Bezirksverwaltung unterstellt sind, müssen ihre Erkrankung sofort, spätestens aber innerhalb 3 Tagen nach eingetretener Erwerbsunfähigkeit, unter Einsendung ihres Mitgliedsbuches und der bisherigen Nachweise (ärztliches Attest usw.) beim Zentralvorstand melden oder anmelden lassen. Als Zeitbestimmung gilt der Poststempel des Aufgabeortes. Diese vorbezeichneten Mitglieder erhalten die Krankenunterstützung nur durch die Hauptkasse und zwar nach jedesmaliger vorheriger Einsendung des ärztlichen Attestes.

Diese Einzelmitglieder haben während der Dauer der Erkrankung den besonderen Kontrollbroschriften des Zentralvorstandes nachzukommen und sind im übrigen, wie die Mitglieder in den Zahlstellen, den gleichen Bestimmungen dieses Reglements unterworfen.

12. Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, erkrankte Mitglieder in den Wohnungen einer ständigen Kontrolle zu unterziehen; zu dieser Kontrolle können auch Mitglieder herangezogen werden.

Untersagt ist den Mitgliedern, während des Bezuges der Krankenunterstützung, das Ausbleiben aus den Wohnungen

über die festgesetzte Ausgehnzeit hinaus, sowie der Besuch von Wirtshäusern, ohne zwingenden Grund während der Ausgehnzeit.

Ohne Genehmigung des Zentralvorstandes darf ein im Besitz der Krankenunterstützung stehendes Mitglied seinen Wohnort nicht verlassen.

Gechieht der Wechsel des Wohnortes auf Genehmigung oder Anweisung einer Krankenkasse, so ist eine Genehmigung des Zentralvorstandes nicht notwendig, doch ist der Ortsverwaltung von dem Wechsel Mitteilung zu machen.

Wird einem Mitglied ein Verstoß gegen die Kontrollbroschriften glaubhaft nachgewiesen, so tritt zunächst in dem ersten, sowie zweiten Falle eine Verwarnung ein und beim dritten Verstoß der Entzug der Krankenunterstützung während der Fortdauer der Krankheit. Der Entzug der Krankenunterstützung tritt auch ein, wenn einem Mitgliede glaubhaft nachgewiesen wird, daß es während des Bezuges der Unterstützung gearbeitet hat.

In solchen Fällen ist die Ortsverwaltung verpflichtet, die Auszahlung der Unterstützung sofort einzustellen und dem Zentralvorstand Mitteilung zu machen, welcher über den Entzug endgültig zu entscheiden hat.

13. Wird die eingetretene Erwerbsunfähigkeit später als in dem in Ziff. 10 vorgeesehenen Zeitraum angemeldet, so beginnt der Unterstützungsbezug erst mit dem Tage der erfolgten Meldung.

Für die vor erfolgter Meldung zurückliegende Zeit der Erkrankung wird nur dann Unterstützung gewährt, wenn das Mitglied sich in einer Krankenanstalt befand und die Zeidauer des Aufenthalts darin durch eine Bescheinigung glaubhaft nachweisen kann. In solchen Fällen ist jedoch der Unterstützungsanspruch innerhalb einer Woche nach erfolgter Entlassung aus der Krankenanstalt geltend zu machen.

Bei einem etwaigen Todesfall lediger Mitglieder wird die nicht erhobene Krankenunterstützung nur dann an die Hinterbliebenen ausgezahlt, wenn von Seiten des Verstorbenen eine diesbezügliche Willenserklärung vorliegt.

14. Tritt bei weiblichen Mitgliedern infolge eines Geburtsfalles Erkrankung ein, so kann neben der Gewährung der Wöchnerinnenunterstützung, die Krankenunterstützung erst

von dem 10. Tage nach erfolgter Entbindung ab gewährt werden. Von dem Bevollmächtigten ist dieser Tag als erster Tag der erfolgten Erkrankung auf dem Krankenschein einzutragen.

15. Treten arbeitslose Mitglieder wieder in Beschäftigung, oder werden erkrankte Mitglieder gesund geschrieben, so haben dieselben dies sofort, mindestens aber vor Eintritt in die Beschäftigung der Ortsverwaltung (Einzelmitglieder dem Zentralvorstand) anzumelden und die ihnen noch zustehende Unterstützung innerhalb einer Woche abzuheben. Später gemachte Unterstützungsansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

16. Das Unterstützungsjahr bei Gewährung der Arbeitslosen-, Reise- und Krankenunterstützung beginnt mit dem ersten Tage, an welchem diese Unterstützungen dem Mitgliede gewährt werden und endet an dem vorhergehenden Tage des gleichen Datums des darauf folgenden Jahres.

Es bleibt sich dabei gleich, ob innerhalb eines solchen Unterstützungsjahres, die im § 9 des Statuts festgesetzten Unterstützungsjahre in zusammenhängenden oder zeitlich getrennten Unterstützungsperioden, ob sie vollständig oder nur teilweise erhoben werden.

Mitglieder, die innerhalb eines Unterstützungsjahres in der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung für die in § 9 angegebene Höchstzahl der Unterstützungstage Unterstützung erhalten haben, gelten als ausgesteuert und können erst wieder nach Zurücklegung der für die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung vorgesehenen Parenzzeit Unterstützung beanspruchen.

Wenn während des Bezugs von Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung ein Mitglied in eine höhere Unterstützungsstufe, z. B. vom dritten in das vierte Jahr der Mitgliedschaft eintritt, so richtet sich die Aussteuerung nach der Höchstzahl der Tage in der neuen Unterstützungsstufe. Hierfür diene folgendes Beispiel: Ein Mitglied der 3. Beitragssklasse, welches am 1. Oktober 1916 eingetreten ist, bezieht zuerst Arbeitslosenunterstützung vom 3. Oktober 1917 ab; das erste Unterstützungsjahr ist in diesem Falle am 2. Oktober 1918 abgelaufen. Dasselbe Mitglied bezieht dann wieder Arbeitslosenunterstützung vom 8. bis 30. September 1919 und

zwar für 20 Tage pro Tag 1,80 M. Mit dem 1. Oktober 1919 ist der Betreffende 3 Jahre zahlendes Mitglied und tritt in die höhere Unterstützungsstufe ein. Wenn dieses Mitglied dann weiter arbeitslos bleibt oder erneut arbeitslos wird, erhält es dann pro Tag 2,00 M. Unterstützung und kann im laufenden Unterstützungsjahr, — allerdings nur noch für 10 Tage — Unterstützung beziehen, da mit 30 Tagen in dieser Unterstützungsstufe die Aussteuerung eintrett.

An Mitglieder, welche in einem Unterstützungsjahr ausgesteuert waren und dann auf Grund der Dauer ihrer Mitgliedschaft in eine höhere Unterstützungsstufe einzutreten, das nach der Aussteuerung im gleichen Unterstützungsjahr Unterstützung nicht mehr ausgezahlt werden.

Invalide Mitglieder, die dauernd von den Beiträgen befreit sind, können Arbeitslosen- und Krankenunterstützung nicht mehr erhalten.

Mitglieder, die sich im Ausland befinden, haben nur Ansrecht auf Reiseunterstützung. Arbeitslosen- und Krankenunterstützung wird dagegen im Ausland nicht gewährt.

17. Arbeitslosen-, Streik- und Maßregelungs- sowie Krankenunterstützung kann gleichzeitig einem Mitgliede nicht gewährt werden. Der Genuss der einen Unterstützung schließt den Genuss der andern Unterstützung aus.

Für Sonntage wird Arbeitslosen-, Streik-, Maßregelungs- sowie Krankenunterstützung nicht gewährt, dagegen wird auf der Reise Unterstüzung gezahlt.

Reiseunterstützung.

18. Jedes Mitglied, welches beabsichtigt, abzureisen, hat sich vor seiner Abreise bei der Ortsverwaltung (Einzelmitglieder bei dem Zentralvorstand oder der zuständigen Bezirksverwaltung) abzumelden. Der Bevollmächtigte hat die erfolgte Abmeldung in das Mitgliedsbuch oder Karte einzutragen und mit dem Ortsstempel zu beglaubigen. Nur diese Eintragung gilt als Beweis der erfolgten Abmeldung.

19. Unterstützungsberchtigten Mitgliedern, welche an einem Orte abreisen, ist die Abmeldung mit dann in das Mitgliedsbuch einzutragen, wenn die laufenden Beiträge voll entrichtet sind.

Reist ein Mitglied direkt ins Ausland, so ist demselben eine Reiselegitimation (gelber Quittungsschein) auszustellen und mitzugeben; auf demselben ist die bereits bezogene Arbeitslosen- oder Reiseunterstützung vorzutragen.

Die (gelben) Quittungsscheine über empfangene Reise- und Arbeitslosenunterstützung bleiben im Besitz der Bevollmächtigten und werden den innerhalb Deutschlands reisenden Mitgliedern nicht mehr mit auf die Reise gegeben.

Bei Erhebung von Reiseunterstützung müssen die laufenden Beiträge voll entrichtet sein. Weigert sich ein Mitglied, restierende Beiträge nachzuzahlen, so darf keine Reiseunterstützung ausgezahlt werden. Es ist seitens der Kassierer oder Unterstützungsauszahler streng darauf zu achten, daß die Abmeldung seitens der letzten Zahlstelle, welcher das Mitglied angehörte, im Mitgliedsbuch eingetragen ist. Ohne erfolgte Abmeldung darf keine Unterstützung ausgezahlt werden.

Auf dem Quittungsschein ist die bereits in dem laufenden Unterstützungsjahe bezogene Reise- und Arbeitslosenunterstützung vorzutragen.

Für ausgesteuerte Mitglieder darf ein Quittungsschein erst wieder nach eingetretener Unterstützungsberechtigung ausgestellt werden.

20. Kommen Mitglieder an einem Ort zugereist, so haben sie sich zunächst bei der Ortsverwaltung zu melden. Ein vorheriges Umschauen nach Arbeit hat unter allen Umständen zu unterbleiben.

Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, das Mitglied von den am Orte bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnissen zu unterrichten und dem Mitglied etwa vorhandene Arbeit nachzuweisen.

Bestehen für den Ort Sperren (durch den Zentralvorstand genehmigt), so ist das zugereiste Mitglied ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen. Tritt ein Mitglied ungeachtet der Warnung in einem gesperrten Betriebe in Arbeit, so kann auf Grund des § 8, Biff. 2 al. d des Statuts der Zentralvorstand den Ausschluß verfügen.

21. Reist ein Mitglied auf Beschreibung, so ist nach erfolgter Abmeldung dessen Mitgliedsbuch sowie der Engagementsausweis von der Ortsverwaltung dem Zentralvorstand einzusenden. Es ist dabei zu bemerken, daß es sich um Reise-

unterstützung handelt und das Datum der Abreise, sowie der Abreise- und Burreiseort genau zu bezeichnen. Die Auszahlung der Reiseunterstützung erfolgt nur auf Anweisung des Zentralvorstandes von der Ortsverwaltung des Burreiseortes. Wenn am Ort der Burreise keine Zahlstelle vorhanden ist, erfolgt die Zuwendung der Unterstützung durch den Zentralvorstand nach vorheriger Angabe der Adresse. Arbeitgeber, bei denen das Mitglied in Beschäftigung getreten ist, dürfen im allgemeinen als Adressen nicht angegeben werden.

Nur auf besonderen Antrag, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen, kann die vorherige Auszahlung der Reiseunterstützung auf Anweisung des Vorstandes von der Ortsverwaltung des Abreiseortes erfolgen.

22. Nach Orten, die mit Benachrichtigung des Zentralvorstandes gesperrt sind, wird Reiseunterstützung nicht gewährt.

Treten Mitglieder in einem Orte in Beschäftigung, so haben sie sich innerhalb 14 Tagen nach Eintritt in die Beschäftigung bei der Ortsverwaltung bzw. beim Vertrauensmann, wenn am Ort keine Zahlstelle oder Einzelmitgliedschaft besteht, beim Zentralvorstand anzumelden. Die Anmeldung ist in dem Mitgliedsbuch oder -Karte einzutragen und mit dem Stempel zu begleiten.

Nur diese Eintragung gilt als Beweis für die erfolgte Anmeldung. Nicht erfolgte Anmeldung kann Verlust der Unterstützungsrechte noch sich ziehen.

Internationale Regelung der Reiseunterstützung.

24. Reisen Mitglieder des deutschen Verbandes ins Ausland, so können diese auch dort die ihnen nach dem Statut zustehende Reiseunterstützung erheben, wenn für das betreffende Land eine Berufsorganisation besteht, die der Internationalen Schuhmacher- und Lederarbeiter-Union angeschlossen ist. Diese Mitglieder müssen sich von der letzten deutschen Zahlstelle (Einzelmitglieder vom Zentralvorstand), von welcher sie ins Ausland reisen, eine Reiselegitimation (gelber Quittungsschein) ausstellen lassen, da ohne Vorzeigung dieses Scheines im Auslande keine Unterstützung gezahlt wird. Die Auszahlung der Reiseunterstützung geschieht in der gleichen Weise von den örtlichen Verwaltungsstellen der der Union angeschlossenen Organisation, als wie in Deutschland.

Unsere ins Ausland reisenden Mitglieder sind verpflichtet, den von der betr. Landesorganisation erlassenen Bestimmungen zur Ausrechtherhaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse nachzukommen.

25. Reisen Mitglieder des deutschen Verbandes auf Beschreibung ins Ausland, so wird ihnen eine Reiseunterstützung von 3 Pf. pro Kilometer bis zum Höchstbetrage von 21 Mf. gewährt, wenn für das Land der Zwecke eine Berufsorganisation besteht, die der Internationalen Schuhmacherunion angeschlossen ist. Ist letzteres nicht der Fall, so wird Reiseunterstützung nur bis zur Landesgrenze gewährt.

26. Mitglieder des deutschen Verbandes, die in einem Lande, für welches eine der Internationalen Schuhmacher- und Lederarbeiter-Union angeschlossene Berufsorganisation besteht, in Arbeit treten, sind gehalten, ihren Übertritt zu dieser Organisation möglichst sofort, spätestens jedoch innerhalb 6 Wochen zu vollziehen.

Das Unrecht auf Unterstützung im deutschen Verband erlischt innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Arbeitsantritt.

Mitglieder, die in Länder reisen, für die keine der Union angehörende Organisation besteht, treten nach ihrer Rückkehr wieder in ihre alten Rechte ein, sofern sie innerhalb vier Wochen beim Zentralvorstand ihre Rückkunft anmelden. (Siehe auch § 3, Ziffer 4 des Statuts.)

Während des Aufenthalts im Auslande ruhen die Mitgliedsrechte im deutschen Verband und werden die im Ausland bezahlten Beiträge als beitragsfreie Zeit gerednet. Die Bücher solcher Mitglieder sind dem Zentralvorstand zur Regelung einzusenden.

27. Kommen Mitglieder ausländischer Berufsorganisationen, die der Internationalen Union angeschlossen sind, nach Deutschland zugereist, so steht diesen die nach dem Statut der betr. Landesorganisation festgesetzte Reiseunterstützung auch in Deutschland zu, vorausgesetzt, daß sich die Mitglieder ordnungsmäßig abgemeldet und sich im Besitz von Reiselegitimationen befinden.

Die an solche Mitglieder ausgezahlte Reiseunterstützung ist in deren Mitgliedsbücher einzutragen. So lange Mitglieder ausländischer Berufsorganisationen in Deutschland reisen,

dürfen denselben deutsche Mitgliedsbücher nicht ausgestellt werden. Der Übertritt zum deutschen Verband darf erst stattfinden, wenn die Mitglieder in Beschäftigung getreten sind und muß dann innerhalb 6 Wochen erfolgen. Der Übertritt darf nur vom Zentralvorstand vollzogen werden. Zu diesem Zweck ist das bisherige Mitgliedsbuch einzusenden und anzugeben, welche Beitragsklasse das übertrittende Mitglied beitreten will.

28. Die der Internationalen Schuhmacher- und Lederarbeiter-Union angeschlossenen Landesorganisationen und deren Reiseunterstützungseinrichtungen werden vom Vorstand den Ortsverwaltungen in geeigneter Weise bekanntgegeben.

Die Vorchriften sind von den Ortsverwaltungen streng zu beobachten.

Umzugsumunterstützung.

29. Verheiratete Mitglieder, welche Anspruch auf Umzugsumunterstützung erheben, können einen diesbezüglichen Antrag schon vor Stattfinden des Umzugs durch die Ortsverwaltung der Wohnstelle, welcher sie zurzeit angehören, beim Zentralvorstand einreichen lassen.

Der Anspruch auf Umzugsumunterstützung erlischt, wenn dieser nicht längstens 4 Wochen nach erfolgtem Umzug beim Zentralvorstand geltend gemacht wird.

Der Anspruch auf Umzugsumunterstützung erlischt ferner, wenn der Umzug nicht innerhalb 6 Monaten nach erfolgtem Arbeitswechsel vollzogen wird. Auf Antrag des Mitglieds kann jedoch diese Frist verlängert werden, wenn das Mitglied durch zwingende Gründe verhindert ist, den Umzug früher vorzunehmen. Eine Verlängerung der Umzugsfrist muß stattfinden, wenn Erkrankungen in der Familie oder die Bindung an einen Mietvertrag den Umzug verzögern.

30. Bei Stellung des Antrags auf Gewährung der Umzugsumunterstützung ist anzugeben, daß der Umzug bedingt wird durch Arbeitswechsel und ist der Datum des Umzugs sowie der Verzugs- und Zugzugsort genau anzugeben. Dem Antrage ist das Mitgliedsbuch beizufügen.

Die Auszahlung der Umzugsumunterstützung erfolgt auf Anweisung des Zentralvorstandes durch die Ortsverwaltung

des Zugangsortes; wenn am Ort des Zugangs keine Zahlstelle vorhanden, durch den Zentralvorstand nach vorheriger Bekanntgabe der Adresse.

Die Auszahlung der Unterstützung darf erst nach erfolgtem Umzug stattfinden und ist der erfolgte Umzug nachzuweisen.

31. Bei Umzügen nach dem Ausland kann die Umzugssunterstützung bis zur vollen, im § 9, Ziff. 17 des Statuts festgelegten Höhe gewährt werden, wenn für das betr. Land eine Vertragsorganisation besteht, die der Internationalen Schuhmacher- und Weberarbeiter-Union angeschlossen ist. Ist letzteres nicht der Fall, so wird die Umzugssunterstützung nur bis zur Landesgrenze gewährt.

Notfall. Sterbeunterstützung.

32. Ein Anspruch auf Notfallunterstützung kann von einem Mitglied nur dann erhoben werden, wenn es durch zeitliches Zusammentreffen ungünstiger Umstände in eine tatsächliche Notlage versetzt ist. Nicht berücksichtigt werden Notfallunterstützungsgesuche, die begründet werden mit Feuer- schaden; ferner solche Gesuche, die allein begründet werden mit Arbeitslosigkeit, zeitweiseem geringen Verdienst und Krankheit; erst das Hinzutreten von weiteren ungünstigen Umständen zu den erst bezeichneten würde die Gewährung einer Notfallunterstützung rechtssicher.

Notfallunterstützungsgesuche müssen bei der Ortsverwaltung eingereicht werden. Diese hat die Gesuche dahin zu prüfen, ob die Voraussetzungen zu einer Notfallunterstützung gegeben sind und dann das Gesuch dem Zentralvorstand nebst einer Begründung unter Beifügung des Mitgliedsbuchs einzusenden.

33. Der Anspruch auf Sterbeunterstützung ist innerhalb 4 Wochen nach erfolgtem Todesfall durch die Ortsverwaltung beim Zentralvorstand geltend zu machen. Wird diese Frist nicht innergeholt, so erlischt das Recht auf Sterbeunterstützung. Dem Antrage ist eine Todesbescheinigung und das Mitgliedsbuch beizufügen.

Allgemeines.

34. Für alle Meldungen der Mitglieder bezüglich Unterstützungsangelegenheiten ist der 2. Bevollmächtigte zuständig.

Derjelbe erledigt die Unterstützungsachen soweit, wie diese durch das Statut und die Reglements geregelt sind.

Zu allen anderen geschäftlichen Maßnahmen, die nicht ausdrücklich festgelegt sind, ist nur die gesamte Ortsverwaltung zuständig.

Durch Beschluss der Mitglieder kann die Entgegennahme von Meldungen und Auszahlung von Unterstützungen auf anderen Personen übertragen und bestimmte Tageszeiten zur Erledigung dieser Geschäfte festgelegt werden.

Bei allen Unterstützungsfällen sind die restierenden und laufenden Beiträge in Abzug zu bringen.

35. Alle Anträge auf Unterstützungen, die auf Anwendung oder durch Beschluss des Vorstandes gewährt werden, müssen innerhalb einer Woche nach Eingang vom Zentralvorstand erledigt werden.

Gegen die Entscheidungen des Vorstandes in Unterstützungsangelegenheiten steht den Mitgliedern innerhalb zwei Monaten das Beschwerderecht beim Ausschuss zu.

Rechtsschutz-Reglement.

1. Rechtsschutz kann nur in den im § 2, Ziffer 2 *al. g.* des Statuts bezeichneten Fällen und soweit die deutsche Gerichtsbarkeit in Frage kommt, gewährt werden.

2. Über Rechtsschutz in allen Instanzen entscheidet der Zentralvorstand. Wird Rechtsschutz beantragt, so ist das Gesuch dem Vorstand durch die Ortsverwaltung zu unterbreiten. Dem Gesuch ist eine Begründung und das Mitgliedsbuch beizufügen.

3. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Erstattung der Gerichts- und Anwaltskosten, auf letztere nur dann, wenn dem Mitglied ein Anwalt zugelassen wurde. Entschädigungen für Wahrnehmungen von Terminen werden nicht gewährt.

Ersatz von Geldstrafen sowie Entschädigung für Untersuchungs- und Strafhaft wird nur auf besonderen Beschluß des Zentralvorstandes gewährt.

4. Beabsichtigt ein Mitglied eine Klage anzustrengen, für die Gewährung des Rechtsschutzes zulässig ist, so ist ein solcher Antrag vor Anstrengung der Klage beim Zentralvorstand einzureichen.

Wird gegen ein Mitglied eine Klage oder ein Strafverfahren eingeleitet, so hat es den Antrag auf Gewährung des Rechtsschutzes sofort, nachdem es Kenntnis von der Sachlage erhalten, einzureichen.

Wird der Antrag auf Gewährung des Rechtsschutzes erst gestellt, nachdem schon gerichtliche Entscheidungen in dem Klage- oder Strafverfahren ergangen sind, so kann Rechtsschutz nur auf Beschluß des Zentralvorstands gewährt werden.

5. Die Gewährung des Rechtsschutzes kann versagt werden, wenn die erfolgreiche Durchführung einer Klagesache, sofern diese das Mitglied einleiten will, aussichtslos erscheint.

6. Bereits gewährter Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das im Genüß desselben befindliche Mitglied gegen die Weisungen des Zentralvorstandes oder das bestellten Rechte-

beistandes mit Absicht verstößt; ferner, wenn das Mitglied während des Verfahrens auf Grund des § 8 des Statuts seine Rechte als Mitglied verliert.

7. Über eingereichte Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz hat der Zentralvorstand innerhalb einer Woche nach Eingang zu entscheiden. Handelt es sich dabei um Einlegung von Berufungen gegen schöffengerichtliche Urteile (Strafsachen), so müssen die Anträge so rechtzeitig erledigt werden, daß die Innehaltung der Berufungsfrist (eine Woche) ermöglicht wird.

In solchen Fällen, wo es sich um Streifvergehen handelt, ist stets eine Abschrift des Urteils an den Zentralvorstand einzusenden, ebenso ist in jedem Falle, wo Rechtsschutz gewährt wurde, über den Ausgang der Sache an den Zentralvorstand zu berichten.

8. Gegen die Entscheidungen des Zentralvorstandes in Rechtsschutzsachen steht den Mitgliedern innerhalb 2 Monaten das Beschwerderecht beim Ausschuß zu.

Zeitungs-Reglement.

1. Das Verbandsorgan des Zentralverbandes der Schuhmacher ist das in Gotha erscheinende „Schuhmacher-Fachblatt“ und wird dieses den Mitgliedern allwöchentlich unentgeltlich zugestellt.

2. Kein „Fachblatt“ erhalten solche Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als vier Wochen im Rückstand sind.

3. Einzelmitglieder, welche ihre Beiträge an die Hauptkasse einsenden, erhalten das „Schuhmacher-Fachblatt“ von dem Zentralvorstand alle 14 Tage zugesandt. Dieselben sind aber verpflichtet, jeden Wohnungswchsel bezw. ihre Adresse sofort dem Zentralvorstand zu melden eventuell ihre neue Adresse zugleich anzugeben. Jede Verzögerung in der Zusendung des Blattes, wenn dieselbe wegen unterlassener Um- oder Abmeldung eintritt, haben sich die Mitglieder selbst zuzuschreiben.

4. Wo Zahlstellen bestehen, übernimmt die Ortsverwaltung oder von derselben bestimmte Personen den Betrieb des „Fachblatt“.

An solchen Orten, wo von dem Zentralvorstand Vertrauensmänner eingesetzt sind, erhalten die Einzelmitglieder das „Fachblatt“ durch den Vertrauensmann.

Die Ortsverwaltungen bezw. die Vertrauensmänner sind verpflichtet, am Ende jeden Monats auf hierzu vom Vorstand herausgegebenen Bestellkarten die für die Mitglieder notwendigen Exemplare für den jedesmal folgenden Monat bei der Expedition des „Schuhmacher-Fachblatt“ in Gotha, Nellenberg 14, zu bestellen resp. die Veränderungen im Mitgliedsstand zu berichten. Zugleich ist die genaue Adresse dessen anzugeben, an welchen von der Expedition die auf den Bestellkarten angegebenen Exemplare zu senden sind.

Statut der Internationalen Schuhmacher- und Lederarbeiter-Union.

Zweck.

§ 1. Die Gewerkschaften der verschiedenen Länder vereinigen sich zu einer Internationalen Union zu dem Zweck, die gemeinsamen Interessen zu fördern.

§ 2. Die Aufgaben dieser Union sollen insbesondere sein:

- a) die Verbindungen zwischen den einzelnen Landesorganisationen herzustellen;
- b) eine gegenseitige Verständigung und Verständigung über wichtige Fragen herbeizuführen;
- c) bei Lohnkämpfen den Zugang fremder Arbeitskräfte abzuhalten;
- d) wenn nötig und möglich die finanzielle Unterstützung solcher Streiks bezw. Aussperrungen zu vermitteln, welche von dem Unternehmertum zur Lahmlegung der Arbeiterorganisation herausbeschworen werden;
- e) den Abschluß von Kartellverträgen über den gegenseitigen Übertritt und eventuell Übersiedlung der Mitglieder im Auslande anzutreten und zu unterstützen;
- f) im allgemeinen ein solidarisches Zusammenarbeiten der einzelnen Landesorganisationen der Schuhmacher herbeizuführen.

§ 3. Die Mitglieder der der Union angeschlossenen Landesorganisationen werden gegenseitig, sobald sie im Ausland in Arbeit getreten sind, ohne Eintrittsgebühr in die Organisationen des Landes aufgenommen, sofern sie ihre Pflichten gegen die seitherige Organisation erfüllt haben. Der Übertritt muss innerhalb 6 Wochen nach dem Arbeitsantritt erfolgt sein. Solchen übergetretenen Mitgliedern werden die Beiträge, welche sie an eine andere der Internationalen Union angeschlossene Organisation geleistet haben, in der Weise angeteilt, daß etwaige niedrigere Beiträge auf die Höhe des

Beitrages der betreffenden Organisation umgerechnet, gleich hohe oder höhere Beiträge dagegen in voller Zahl übertragen werden. Im Rahmen dieser Vorschrift stehen den aufgetretenen Mitgliedern auf die Unterstützungen der Landesorganisation dieselben Rechte zu wie den eigenen Mitgliedern bei gleicher Mitgliedsdauer. — Vor dem Übertritt hat ein aus der Reise im Ausland befindliches Mitglied mit Wissensschein auf die Reiseunterstützung, welche die betreffende Landesorganisation ihren eigenen Mitgliedern gewährt und auch nur unter den für letztere geltenden Bestimmungen.

§ 4. Die an Mitglieder ausländischer Landesorganisationen ausbezahlte Reiseunterstützung wird halbjährlich aufgerechnet und unter Einsendung der Reisescheine bezw. Duitzugscheine gegenseitig ausgetauscht.

Beitritt.

§ 5. Alle Landesorganisationen der Schuhmacher können der Union beitreten. Um jedoch einer Berplitterung der Arbeiter eines Landes in verschiedene Organisationen vorzubeugen, soll in der Regel aus jedem Lande nur eine Organisation als legitim anerkannt und andere Organisationen nur mit deren Zustimmung in die Union aufgenommen werden. Der abgewiesenen Organisation steht das Recht zu, sich beschwerdeführend an den nächsten Internationalen Kongress zu wenden, welcher die endgültige Entscheidung trifft.

§ 6. Jede Landesorganisation, welche Mitglied der Union geworden ist, behält ihre volle Selbständigkeit, ausgenommen diejenigen Pflichten, welche gegenwärtiges Statut der Internationalen Union auferlegt.

Beitragspflicht.

§ 7. Von den angeschlossenen Landesorganisationen wird zur Deckung der Verwaltungskosten der Unionsleitung ein Jahresbeitrag von 5 Pf. pro Mitglied erhoben, berechnet nach der Zahl der Mitglieder, welche jede Organisation am Jahresende hat.

Der Beitrag ist im Januar jeden Jahres resp. nach vollzogenem Beitritt für den Rest des laufenden Jahres im voraus zu entrichten.

§ 8. Landesorganisationen, welche mit ihren Beiträgen an die Union länger als ein Jahr im Mittelstande bleiben,

ohne daß sie dieselben gestundet erhalten haben, gehen ihrer Anrechte an die Union und damit auch der Unterstützung ihrer Mitglieder durch die der Union angeschlossenen Organisationen verlustig. Die Stundung der Beiträge kann nur aus triftigen Gründen bis höchstens zwei Jahre erfolgen.

Verwaltung.

§ 9. Die Unionsleitung wird einem vom Internationalen Kongress gewählten Sekretär und einem von der Landesorganisation ernannten Kassierer übertragen.

§ 10. Die Kontrolle des Sekretärs hat die Landesorganisation auszuüben, welcher dieser angehört.

§ 11. Die Amtsduauer des Sekretärs wählt bis zum nächsten Internationalen Kongress.

§ 12. Der Sekretär erhält für seine Tätigkeit eine Remuneration, deren Höhe der jeweilige Kongress bestimmt. Der Sekretär hat alljährlich über Einnahme und Ausgabe eine Abrechnung zu geben.

Kongress.

§ 13. Beschließendes Organ der Union ist der Internationale Schuhmacher- und Lederarbeiterkongress. Derselbe hat mindestens alle 5 Jahre und wenn möglich im Anschluß an den Allgemeinen Internationalen Arbeiterkongress stattzufinden. Anträge zur Tagesordnung sind an den Sekretär mindestens 4 Monate vor dem Kongress einzusenden und von diesem 3 Monate vor Stattfinden des Kongresses zu veröffentlichen.

§ 14. Ein Kongress ist einzuberufen, wenn ein diesbezüglicher Antrag von der Mehrheit der angeschlossenen Landesorganisation unterstützt wird. Die Einberufung geschieht durch den Sekretär der Union.

§ 15. Der Kongress wird gebildet von den Delegierten der Landesorganisationen. Die Delegiertenkosten hat jede Landesorganisation selbst zu tragen, die sonstigen Kosten des Kongresses werden, soweit die Mittel der Unionskasse zu deren Deckung nicht ausreichen, nach Maßgabe der Mitgliederzahl auf alle Landesorganisationen verteilt.

Die Beschlüsse des Kongresses werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Landesorganisationen mit einer Mitgliederzahl bis zu 1000 haben eine Stimme. Landesorganisationen bis zu 2000 Mitglieder haben 2 Stimmen und bis zu 3000 haben 3 Stimmen. Für jede weitere 2000 Mitglieder je eine Stimme mehr.

§ 16. Die Beschlüsse des Kongresses werden vom Sekretär zusammengestellt und allen Landesorganisationen übermittelt.

Allgemeines.

§ 17. Jede Landesorganisation hat nach Schluß jeden Jahres einen Bericht über ihre Mitgliederzahl, über Einnahmen und Ausgaben, Zahl und Erfolg der Lohnkämpfe usw. an den Sekretär einzusenden.

Diese Jahresberichte hat der Sekretär in einer Tabelle zusammenzustellen und so zur Kenntnis der Landesorganisationen zu veröffentlichen.

§ 18. Wichtige Vorgänge in einer Landesorganisation, namentlich auch größere Streiks, sind dem Sekretär möglichst sofort anzugeben.

§ 19. Die Publikationen des Sekretärs erfolgen in der Regel mittels Circulars in deutscher, französischer und englischer Sprache. Ebenso ist die Korrespondenz der Landesorganisationen an den Sekretär möglichst in einer dieser Sprachen zu führen.

Geschäftsordnung zur Leitung der Mitgliederversammlungen.

§ 1. Einberufung, Leitung.

Der erste Bevollmächtigte, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter hat alle Mitgliederversammlungen einzuberufen, zu eröffnen und zu leiten.

§ 2. Aufstellung der Tagesordnung.

Die Ortsverwaltung stellt gemeinsam die Tagesordnung der Mitgliederversammlung auf. Mitglieder, welche wünschen, daß bestimmte Themen auf die Tagesordnung gelegt oder bestimmte Anträge in der Versammlung behandelt werden sollen, haben dieses vorher der Ortsverwaltung zu unterbreiten. Die Ortsverwaltung ist verpflichtet, solche Anträge zu berücksichtigen bezw. die nächste Versammlung über die Berücksichtigung entscheiden zu lassen.

§ 3. Einleitung, Protokoll.

Nach Eröffnung der Versammlung ist vom Vorsitzenden die Tagesordnung bekannt zu geben und vom Schriftführer das Protokoll der letzten Versammlung zu verlesen; wird dasselbe für richtig anerkannt, so sind spätere Änderungen unzulässig.

§ 4. Wortmeldungen, Rednerliste.

Der Vorsitzende bestimmt, ob Wortmeldungen schriftlich einzureichen sind oder durch Anruf erfolgen können.

Ein Mitglied der Ortsverwaltung oder ein von der Versammlung dazu berufenes Mitglied hat die Rednerliste zu führen.

§ 5. Worterteilung.

Die in der Rednerliste eingetragenen Personen erhalten der Reihe nach das Wort. Mehr als zweimal darf kein Red-

net zu dem gleichen Gegenstand sprechen. Will der Vorsitzende zu einem zur Debatte stehenden Gegenstand seine persönliche Meinung äußern, so hat er sich ebenfalls in die Rednerliste einzutragen zu lassen und während seinen Ausführungen die Leitung an einen Stellvertreter abzugeben.

Jedoch ist dem Vorsitzenden gestattet, zu jeder Zeit durch kurze Erklärungen oder Erläuterungen in die Debatte einzutreten, wenn diese geeignet sind, die Debatte abzufürzen und Aufklärung über eine Sache zu geben.

S 6. Redezeit.

Die Redezeit ist eine unbeschränkte, doch kann auf Beschluß der Versammlung eine Beschränkung der Redezeit eintreten.

Wird ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit oder auf Schluß der Debatte gestellt, so ist einem Redner dafür und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen und dann der Antrag durch Abstimmung sofort zur Entscheidung zu bringen. Anträge auf Schluß der Rednerliste sind unzulässig. Ist Schluß der Debatte eingetreten, so erhält in der Regel, wenn ein Referat zu dem Verhandlungsgegenstand erstattet wurde, der Referent das Schlußwort.

S 7. Anträge.

Alle Anträge zu dem zur Verhandlung stehenden Gegenstand sind schriftlich einzureichen, vom Vorsitzenden der Versammlung sofort nach Eingang bekannt zu geben und mit zur Diskussion zu stellen. Die Anträge gelangen zur Abstimmung, nachdem Schluß der Debatte eingetreten bzw. der Referent das Schlußwort gehalten hat. Unzulässig ist es, nach Debatteschluß einlaufende Anträge zur Abstimmung zuzulassen. Ebenfalls unzulässig ist es, über die während einer Debatte eingelauenen Anträge nach Debatteschluß noch eine besondere Diskussion zu eröffnen.

S 8. Geschäftsordnungsdebatte und -Anträge.

Erfolgen Wortmeldungen zur Geschäftsordnung, so muß den Betreffenden das Wort sofort erteilt werden, bzw. dann, wenn ein gerade Sprechender seine Ausführungen beendet hat. Ausführungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und bündig sein und beziehen sich nicht auf den zur Verhandlung stehenden

Gegenstand erstrecken. Anträge zur Geschäftsordnung (das heißt Anträge, die Bezug haben auf den Gang ~~und~~ die Leitung der Versammlung), müssen sofort nach Eingang zur Diskussion gestellt und nach Schluß derselben zur Abstimmung gebracht werden.

S 9. Abstimmungen.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben und entscheidet die einfache Majorität, soweit nicht für bestimmte Gegenstände besondere Bestimmungen im Statut vorgesehen sind. (Siehe z. B. § 6 des Statuts und das Streitreglement.)

S 10. Wahlen.

Die Wahlen, besonders die zur Ortsverwaltung, sind mittels Stimmzettel vorzunehmen.

Es können jedoch auch Wahlen durch Handaufheben erfolgen (per Aklamation), wenn gegen diesen Wahlmodus kein Wider spruch aus der Mitte der Versammlung erfolgt.

Erfolgt die Wahl durch Handaufheben, so ist diese Wahl dem Sinne nach, gleich einer Zettelwahl zur Durchführung zu bringen.

Über alle vorgeschlagenen Personen ist eine Abstimmung herbeizuführen und sind die Stimmen auszuzählern. Die Veranstaltung von Gegenproben bei Wahlen ist unzulässig, es entscheidet bei diesen Wahlen zur Ortsverwaltung die relative Mehrheit der Stimmen.

Bei Vornahme von Wahlen ist vorher von der Versammlung eine Wahlkommission zu berufen, welche das Austeilen und Einsammeln der Stimmzettel vorzunehmen und das Resultat der Abstimmung (auch bei Handaufheben) festzustellen hat.

Zur Wahl vorgeschlagene Personen dürfen der Wahlkommission nicht angehören.

Vor zur Abstimmung geschritten wird, ist vom Vorsitzenden die Vorschlagsliste noch einmal bekannt zu geben und dann zu schließen.

S 11. Berichtigungen, Bemerkungen.

Berichtigungen jeder Art und persönliche Bemerkungen können nur nach vollständiger Erledigung eines Gegenstandes gemacht werden.



§ 12. Ordnungsrufe. Wortentzierung.

Abweichungen der Redner vom Beratungsgegenstand oder der Tagesordnung, Zurückkommen auf bereits erledigte Angelegenheiten, persönliche Angriffe, sowie der Gebrauch beleidigender, unangemessener Ausdrücke sind dem Redner nicht gestattet. Der Vorsitzende hat den Redner, welcher gegen die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung zu rufen. Werden die Ordnungsrufe nicht beachtet und verstößt ein Redner zum drittenmal gegen die Geschäftsordnung, so ist diesem zu dem zur Verhandlung stehenden Gegenstand das Wort zu entziehen.

§ 13. Verhalten der Versammlungsteilnehmer.

Alle Teilnehmer einer Versammlung sind verpflichtet durch strikte Einhaltung der Geschäftsordnung zu einem würdigen Verlauf der Verhandlungen beizutragen. Besonders ist es zu unterlassen, Redner durch fortgesetzte Zurufe zu unterbrechen und die Verhandlungen durch Lärmen zu stören. Der Vorsitzende ist in der Ausübung der Geschäftsordnung von den Versammlungsteilnehmern zu unterstützen.

In allen zweifelhaften Fällen entscheidet die Versammlung über die Handhabung der Geschäftsordnung selbst.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Name und Sitz des Verbandes	3
Zweck des Verbandes	3
Beitritt	3
Ausnahmgebühr	4
Beitragsleistung	6
Extrabeiträge	7
Stundung der Beiträge und Beitragsbefreiung	8
Austritt und Ausschluß	8
Unterstützungen	10
Streik- und Maßregelungsunterstützung	12
Arbeitslosen- und Neiseunterstützung	13
Kaufmännerunterstützung	14
Umgangsunterstützung	15
Notfallunterstützung	16
Sterbeunterstützung	17
Ortsliche Zahlstellen	17
Pflichten der Bevollmächtigten	18
Bezirksverwaltungen	20
Zentralvorstand	22
Anlegung des Verbandsvermögens	25
Ausschuß	26
Verbandstage	27
Abstimmung	27
Auflösung des Verbandes	30
Streik- und Maßregelungs-Regelung	30
Angriffsstreiks	31
Abwehrstreiks	32
Allgemeine Bestimmungen über Angriffs- und Abwehrstreiks	33

	Seite
Unterstützungs-Reglement.	
Arbeitslosenunterstützung	37
Krankenunterstützung	40
Reiseunterstützung	43
Internationale Regelung der Reiseunterstützung	45
Umzugsunterstützung	47
Notfall. Sterbeunterstützung	48
Allgemeines	48
Rechtsschutz-Reglement	50
Zeitungs-Reglement	52
Statut der Internationalen Schuhmacher- und Leber- arbeiter-Union	53
Geschäftsordnung zur Leitung der Mitgliederversamm- lungen	57